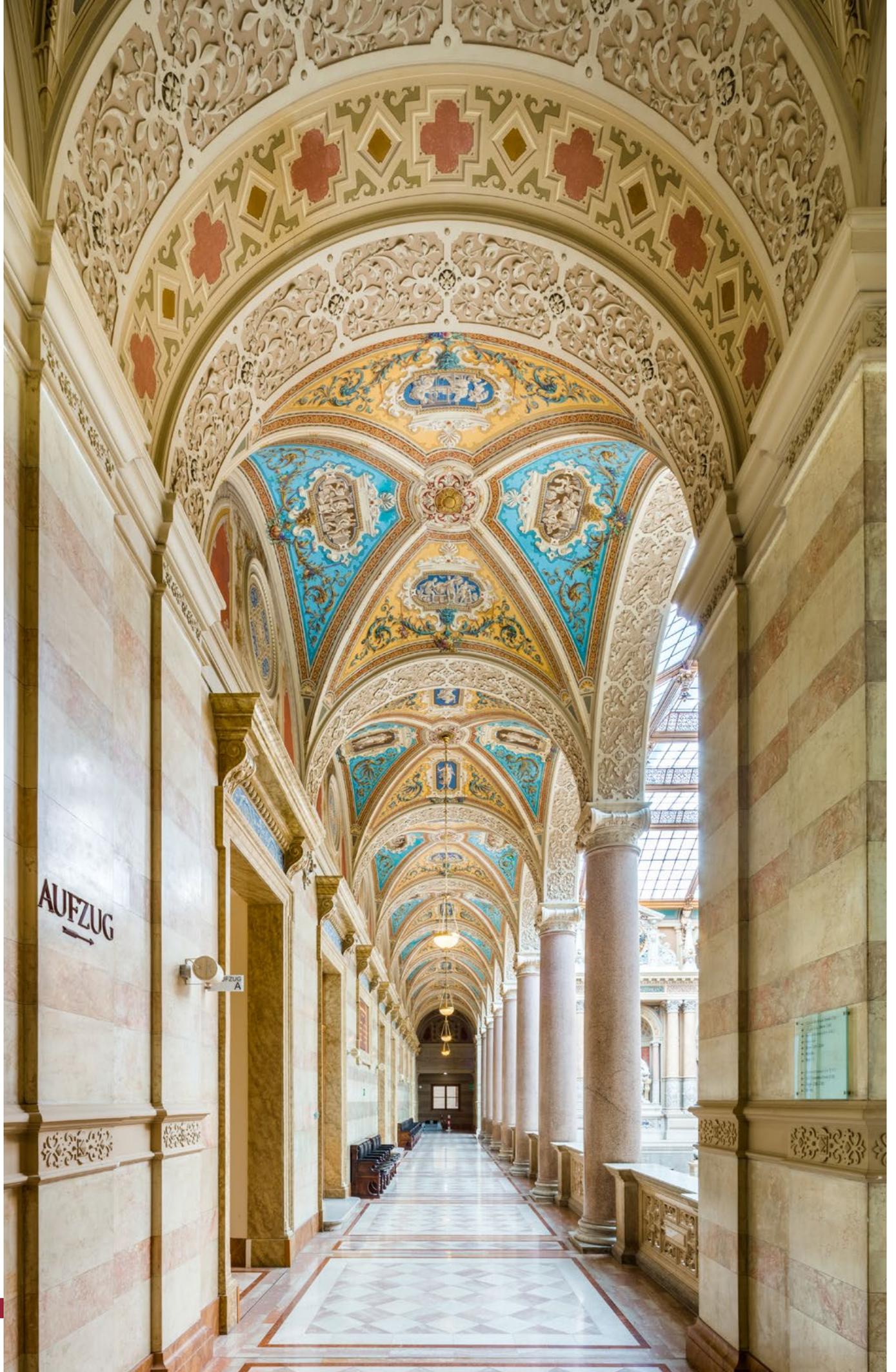


OGH DER OBERSTE  
GERICHTSHOF

OBERSTER GERICHTSHOF  
TÄTIGKEITSBERICHT

2023

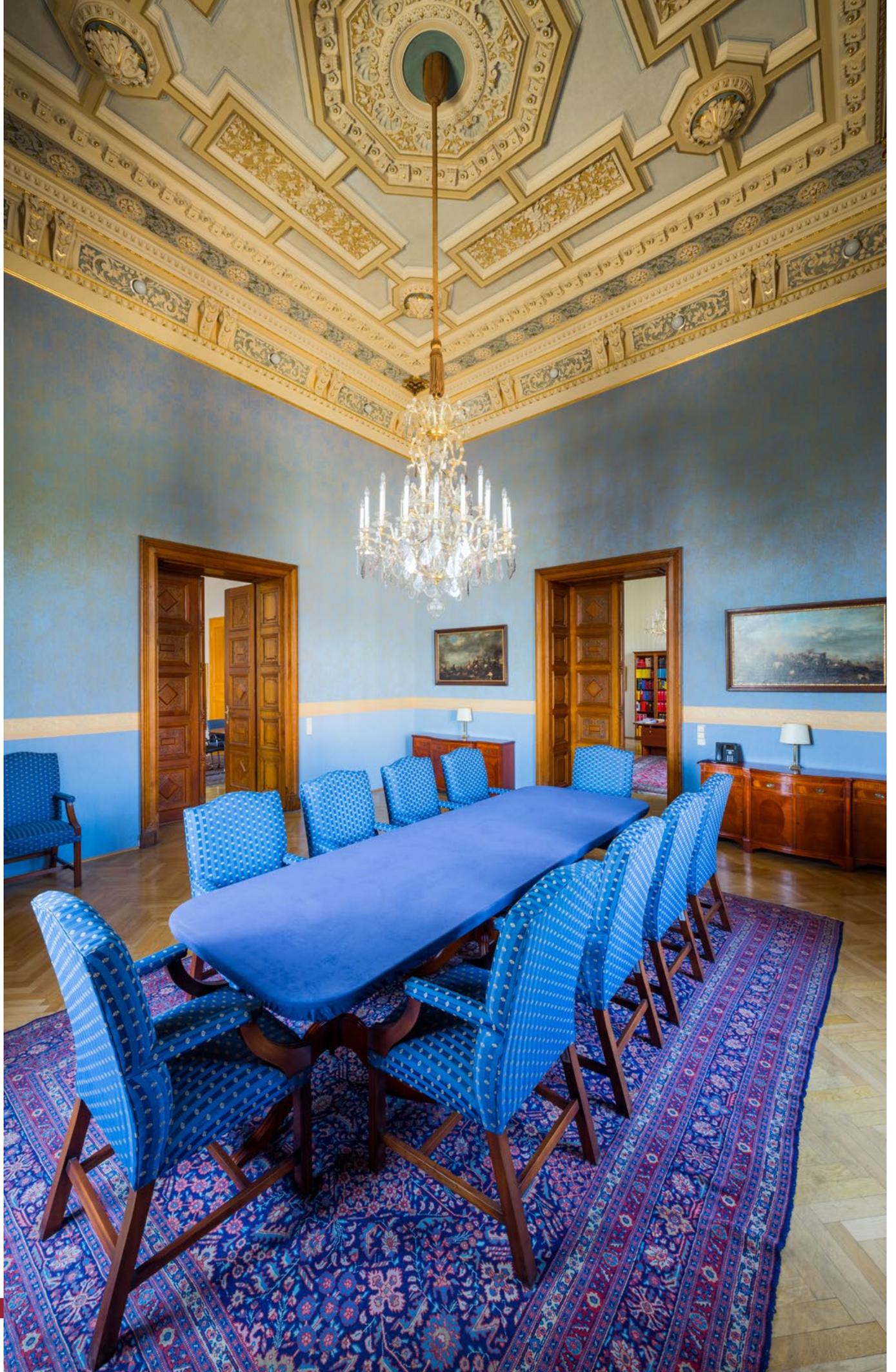






# INHALT

VORWORT DES PRÄSIDENTEN	5
<b>GESCHÄFTSGANG</b>	<b>7</b>
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Evidenzbüro	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
<b>AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN</b>	<b>21</b>
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	32
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	36
<b>BEGUTACHTUNGEN</b>	<b>39</b>
Begutachtungen	40
<b>INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN</b>	<b>43</b>
Besuche im Ausland	44
Besuche beim Obersten Gerichtshof	46
Fortbildungsveranstaltungen	48
<b>PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF</b>	<b>51</b>
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	52
Personalsituation im Evidenzbüro	53
Personelles im Supportbereich	53
Auszeichnungen	53



# Vorwort

---



Der Oberste Gerichtshof ist die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Damit steht er an der Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Der demokratische Rechtsstaat ist ohne eine unabhängige, selbstbewusste und funktionierende Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar. Die richterliche Unabhängigkeit ist weder Selbstzweck noch Privileg oder gar Grundrecht des einzelnen Richters. Sie dient vielmehr der Sicherstellung einer ausschließlich an das Gesetz gebundenen Rechtsprechung und ist folgerichtige Konsequenz des in unserer Verfassung vorgesehenen gewaltentrennenden Systems. Diese Unabhängigkeit wird durch ein besonderes Verfahren zur Auswahl und Ernennung von Richterinnen und Richtern abgesichert: Die Ernennungsvorschläge werden von richterlichen Personalsenaten erstattet, an die sich die Justizministerin in der Regel hält. Abweichungen müssten ausdrücklich begründet werden. Damit ist sichergestellt, dass die Gerichte ihre Arbeit frei von parteipolitischen Einflüssen verrichten können.

In einer Zeit zunehmender Internationalisierung kommt auch Kontakten mit dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie mit ausländischen Höchstgerichten besondere Bedeutung zu. Daher freut es mich besonders, dass das Netzwerktreffen der europäischen Höchstgerichtspräsidenten letztes Jahr in Wien stattfand. Besonders enge Kontakte bestehen traditionell auch zu den Höchstgerichten unserer Nachbarstaaten. Der Gedankenaustausch über wechselseitige Probleme führt immer wieder zu innovativen Lösungsansätzen. Dem Leiter des Auslandsreferats und seiner Stellvertreterin gebührt dabei großer Dank für ihren engagierten Einsatz.

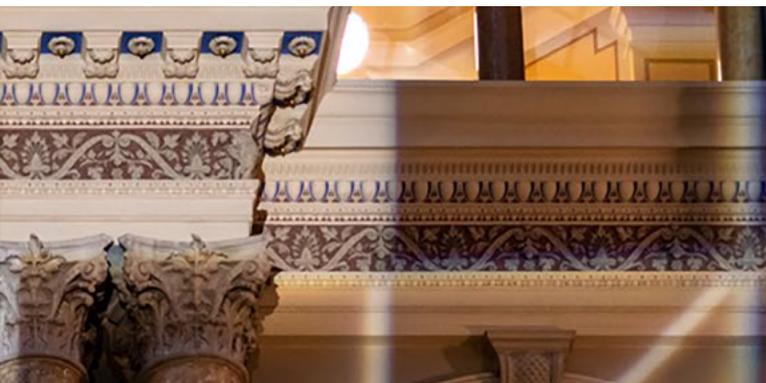
Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs stellen ihr Wissen auch regelmäßig für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken. Neben dem schon traditionellen Seminar zu aktueller Judikatur in Strafsachen fanden auch ein Seminar zum Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht sowie im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft in Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie eine große Jahrestagung zum Europäischen Erbrecht unter Mitwirkung auch hochkarätiger internationaler Vortragender statt.

Aber natürlich ist und bleibt Kernaufgabe des Gerichtshofs, qualitätsvolle Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen und dadurch rasch Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu schaffen. Ich bin stolz darauf, dass wir mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 3,7 Monaten im nationalen und internationalen Vergleich erneut im absoluten Spitzenfeld liegen.

Näheres über unsere Anfalls- und Erledigungszahlen finden Sie im Inneren dieses Berichts. Wir hoffen, dass die Kurzfassungen ausgewählter Entscheidungen aus dem Jahr 2023 Ihr Interesse finden. Einen Überblick über das breite Tätigkeitsfeld der Zivil- und Strafsenate bietet auch ein Besuch auf unserer laufend aktualisierten Website.

*Georg Kodek  
Präsident des  
Obersten Gerichtshofs  
Wien, im April 2024*





# GESCHÄFTSGANG



*Justizpalast,  
Wiener Lichtblicke: Demokratie,  
Foto NIPAS/Helmut Prochart*

# Geschäftsgang

---

## Anfall insgesamt

<b>2.654</b>	<b>Rechtsmittel in Zivilsachen</b> (einschließlich 8 Kartell- und einer Schiedssache)
<b>415</b>	<b>Nc-Sachen</b> (wie etwa Delegationen)
<b>718</b>	<b>Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen</b>
<b>59</b>	<b>Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter</b>
<b>549</b>	<b>Ns-Sachen</b>
<b>8</b>	<b>Kartellrechtssachen</b> (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
<b>1</b>	<b>OCg- bzw ONc-Sachen</b> (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)

---

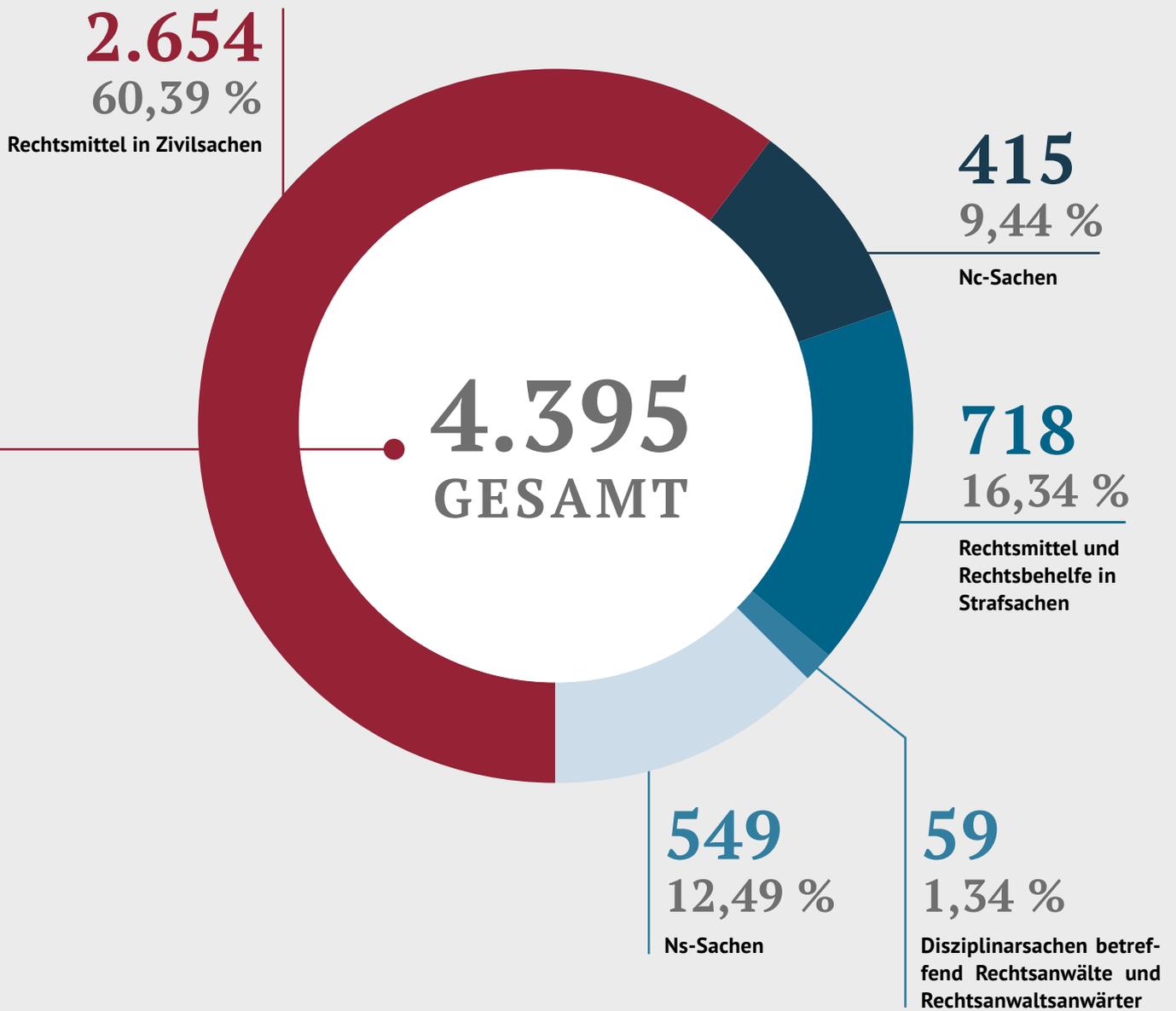
**4.776** **Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

## Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2023 **3,7 Monate**.

**3,7**  
**Monate**

Anfall insgesamt



# Geschäftsgang in Zivilsachen

## Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2023 sind folgende Akten angefallen:

**2.654** (2022: 2.819) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2022: - 5,9 %)

davon

**1.405** (2022: 1.506) **ordentliche Rechtsmittel** (52,9 % des Gesamtanfalls; 2022: 53,4 %)

**1.249** (2022: 1.313) **außerordentliche Rechtsmittel** (47,1 % des Gesamtanfalls; 2022: 46,6 %)

Im Berichtsjahr erfolgten eine krankheitsbedingte Sperre von Berichterstattern und Berichterstat-  
terinnen in der Dauer von zehn Monaten und eine zweimonatige Abwesenheit wegen einer Ka-  
renzierung nach § 75 Abs 1 RStG.

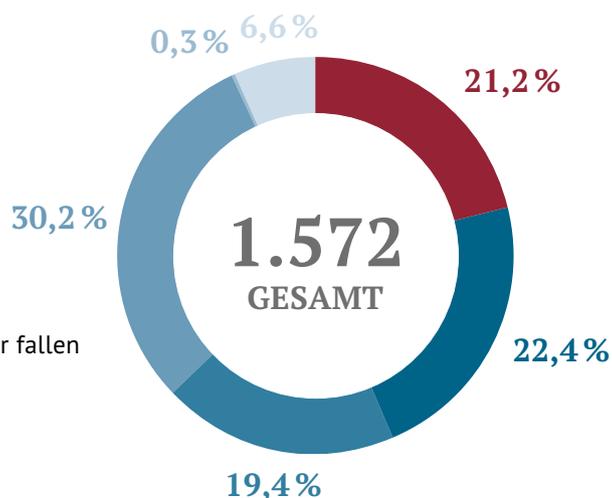
2023	2.654	Rechtsmittel gesamt
2022	2.819	
2023	ordentliche Rechtsmittel 52,9 %	47,1 % außerordentliche Rechtsmittel
2022	53,4 %	46,6 %

## Erledigungen

Das Ergebnis der im Jahr 2023 insgesamt erledigten Rechtsmittel schlüsselt sich wie folgt auf:

### Ordentliche Rechtsmittel

- 334** (2022: 348) **Bestätigungen** (21,2 %; 2022: 21,5 %)
- 352** (2022: 294) **Abänderungen** (22,4 %; 2022: 18,1 %)
- 305** (2022: 262) **Aufhebungen** (19,4 %; 2022: 16,1 %)
- 474** (2022: 611) **Zurückweisungen** (30,2 %; 2022: 37,6 %)
- 4** (2022: 11) **Zurückziehungen** (0,3 %; 2022: 0,7 %)
- 103** (2022: 97) **sonstige Erledigungen** (6,6 %; 2022: 6,0 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen und Vorabentscheidungs-  
ersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



**Zählweise:**

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

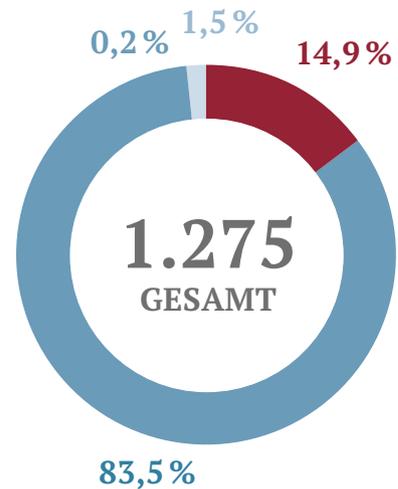
Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

**Außerordentliche Rechtsmittel**

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2023 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.275):

- **190** (2022: 178) **Entscheidungen in der Sache** (14,9 %; 2022: 11,8 %)
- **1.064** (2022: 1.285) **Zurückweisungen** (83,5 %; 2022: 85,3 %)
- **2** (2022: 8) **Zurückziehungen** (0,2 %; 2022: 0,5 %)
- **19** (2022: 36) **sonstige Erledigungen** (1,5 %; 2022: 2,4 %)



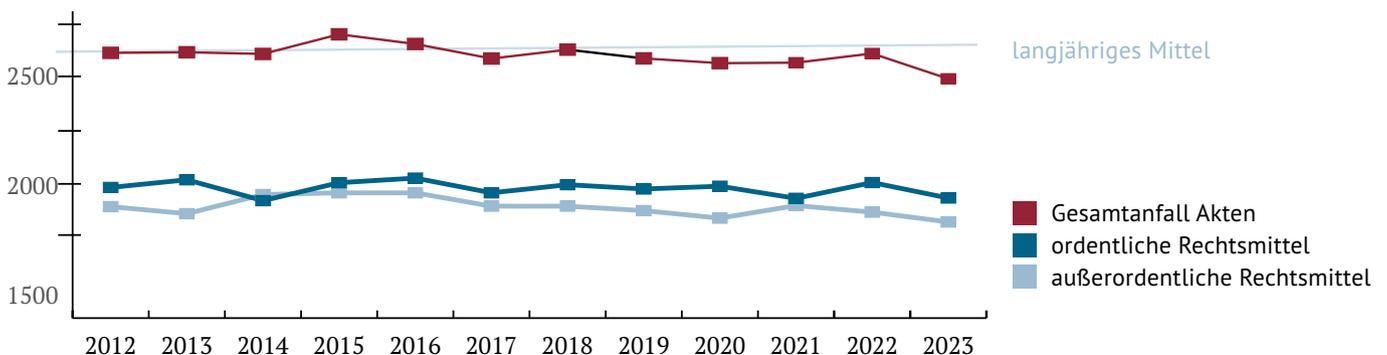
**Anhängig verbliebene Verfahren**

Ende des Jahres 2023 verblieben **695 Akten anhängig** (2022: 741).

**Zusammenfassung**

Im Vergleich zum Jahr 2022 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2023 um 165 Fälle auf 2.654 gesunken (langjähriges Mittel der Jahre 2013 bis 2022: 2.822). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** ist im Berichtsjahr mit 1.405 gegenüber dem Jahr 2022 um 101 (Mittel der Jahre 2013 bis 2022: 1.475), jene der außerordentlichen Rechtsmittel gegenüber dem Jahr 2022 um 64 gesunken (Mittel 2013 bis 2022: 1.347). Von den 1.249 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 190 – das sind rund 15,2 % (2022: 13 %) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



# Geschäftsgang in Strafsachen und Disziplinarsachen

---

## Anfall in Os, Ds

Im Berichtsjahr 2023 sind 718 (2022: 655) Strafsachen (Os) und 59 (2022: 85) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) angefallen.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls betraf mit 516 Fällen (2022: 439) – großteils mit Berufungen verbundene – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 101 (2022: 87) Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes. Weiters fielen unter anderem 20 (2022: 33) Grundrechtsbeschwerden, 32 (2022: 38) Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO und 2 (2022: 1) Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO an.

## Fachzuständigkeiten

Im 11. Senat fielen im Berichtsjahr 3 (2022: 0) Rechtsmittel gemäß § 85 GOG, im 12. Senat fielen 25 (2022: 32) Jugendstrafsachen, im 13. Senat fielen 18 (2022: 18) Finanzstrafsachen, im 14. Senat fielen 20 (2022: 10) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen und im 15. Senat fielen 11 (2022: 14) Medienrechtssachen an.

Wie schon in den vergangenen Jahren waren auch im Berichtsjahr Anfallssperren von Berichterstattern oder Berichterstatterinnen wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

## Weiterer Anfall

Im Berichtsjahr fielen 2 Disziplinarsachen gegen Richter oder Richterinnen an (2022: 0). Ein Dienstgerichtsfall betreffend Richter oder eine Disziplinarsache betreffend Notare ist nicht angefallen.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 549 Fälle (2022: 494), stieg also um rund 11%.

## Erledigungen

699 Os-Sachen (2022: 695) wurden erledigt. In 494 (2022: 439) Os-Sachen wurden 624 (2022: 578) Nichtigkeitsbeschwerden erledigt. 565 (2022: 526) (demnach rund 91%) dieser Nichtigkeitsbeschwerden wurden von Angeklagten, 56 (2022: 47) von der Staatsanwaltschaft und 3 (2022: 5) von Privatbeteiligten erhoben.

In 53 (2022: 70) Fällen nahm der Oberste Gerichtshof nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen zugunsten von Angeklagten wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO).

Weiters wurden unter anderem 107 (2022: 79) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 21 (2022: 31) Grundrechtsbeschwerden und 33 (2022: 40) Erneuerungsanträge erledigt. Im Berichtsjahr wurden 116 (2022: 136) Gerichtstage abgehalten.

## Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 565 (2022: 526) von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 31 (2022: 24) zur Gänze und 33 (2022: 42) teilweise erfolgreich. In 53 (2022: 70) Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

**Daraus ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 11 %.**

Von den 56 (2022: 47) vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 12 (2022: 10) zur Gänze und 8 (2022: 1) teilweise erfolgreich. Zudem wurde auf Grund von 105 (2022: 71) von insgesamt 107 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur reklamierte Gesetzesverletzung festgestellt.

Weiters wurde über 4 (2022: 3) Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen einer (2022: 2) erfolgreich war.

## Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2023 wurden 33 (2022: 40) Erneuerungsanträge erledigt, wobei 4 (2022: 1) Anträgen Folge gegeben wurde.

In 4 (2022: 3) Fällen wurde auf Grund von parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes die von der Generalprokuratur jeweils aufgezeigte Gesetzesverletzung festgestellt.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie sämtliche anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung durch den Obersten Gerichtshof der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüberhinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

## Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Im Berichtsjahr wurden 59 (2022: 85) Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, 74 (2022: 83) Fälle wurden erledigt.

## Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende 157 (2022: 138) Os-Sachen, 29 Ds-Sachen und 19 Ns-Sachen.

## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2023 (2022) fielen 718 (655) Strafsachen (Os) und 59 (2022: 85) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter (Ds) an. Erledigt wurden unter anderem 624 (578) Nichtigkeitsbeschwerden, 107 (79) Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, 21 (31) Grundrechtsbeschwerden und 74 (83) Disziplinarsachen betreffend Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Zudem wurde über 33 (40) Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant sein wird.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das besondere Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zu entscheiden sind.

# Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

---

## 1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht übermittelt (107 Jv 2/24s-23a).

## 2. Personalsituation des Kartellgerichts

Im Jahr 2023 war das Kartellgericht mit 3,25 Richter:innenplanstellen besetzt.

Mag. Daniel Böhm schied mit 28.2.2023 aus dem Kartellgericht aus. Mit der Leitung seiner kartellgerichtlichen Senatsabteilung wurde ab 1.3.2023 Mag. Robert Marchel betraut.

Mit 1.4.2023 teilte die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien für Erfüllung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Kartellgerichts, mit der die Präsidialabteilung 13 betraut ist, eine 25%ige Justizverwaltungsquote zu. SP Mag.<sup>a</sup> Köllner-Thier ist seither als Leiterin der Präsidialabteilung 13 mit 25% ihrer Vollaustattung in Justizverwaltungssachen eingesetzt.

Damit verblieben ab 1.4.2023 in der kartellgerichtlichen Rechtsprechung lediglich drei Richter:innenplanstellen.

## 3. Anfallsentwicklung am Kartellgericht

Im Jahr 2023 fielen 50 Kartellrechtsakten an. Damit ist der bereits 2022 hohe Anfall von 46 um knapp 10% gestiegen.

Eine Aufschlüsselung nach Fallgruppen zeigt folgendes Bild: Die Anzahl der Anträge auf Hausdurchsuchungen nach § 12 WettbG ist im Vergleich zum Jahr davor deutlich gesunken. 2023 wurden drei Anträge gestellt (2022: 22 Anträge).

2023 kam es im Verhältnis zum Jahr 2022 mit 9 Anträgen zu einer Verdreifachung des Anfalls in der Zusammenschlussprüfung (2022: 3 Anträge).

Es wurde 2023 lediglich ein Feststellungsantrag nach § 28 KartG gestellt (2022: 4 Anträge).

Die Anzahl der Anträge auf Verhängung einer Geldbuße nach § 29 KartG belief sich auf 19 und erreichte damit ein sehr hohes Niveau (2022: 15 Anträge). 15 Geldbußenanträge wurden auf die Verletzung des Kartellverbots (§ 1 KartG/Art 101 AEUV), drei auf die Verletzung des Durchführungsverbots (§ 17 KartG) und ein Geldbußenantrag auf die Verletzung des Missbrauchsverbots (§ 5 KartG/Art 102 AEUV) gestützt.

Weiters wurden 2023 zwei Individualanträge auf Abstellung von marktmachtmissbräuchlichem Verhalten (§ 26 KartG) eingebracht, davon ein Antrag auf einstweilige Verfügung.

Im November 2023 brachte die BWB erstmals Geldbußenanträge wegen unlauterer Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen nach § 6 Abs 2 FWBG (Faire- Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) ein, und zwar konkret 16 Geldbußenanträge. Da das Geldbußenverfahren nach § 6 Abs 2 FWBG eine neue Rechtsmaterie darstellt, in der viele Rechtsfragen noch unklar sind, eine harmonisierte Entscheidungspraxis jedoch anzustreben ist, war und ist es im Zusammenhang mit diesen Verfahren erforderlich, aufwendige Koordinierungssitzungen im Richter:innengremium abzuhalten.

Die Gesamtsumme der von der BWB im Jahr 2023 eingebrachten Anträge belief sich auf 43, jene des Bundeskartellanwalts auf fünf. Weiters wurden zwei Individualanträge eingebracht.

In der dem Kartellgericht zugewiesenen Justizverwaltungsabteilung 107 Jv fielen 2023 47 Akten an.

#### 4. Übersicht Anfall und Erledigung

Geschäftsjahr 2023	Kt	Nkt	Jv
<b>Bis zum 31.12.2022 verblieben</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
<b>Neu angefallen im Jahr 2023</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>47</b>
<b>Erledigt</b>	<b>31</b>	<b>0</b>	<b>47</b>
<b>Offen geblieben zum 31.12.2023</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>6</b>

#### 5. Anfallsübersicht nach Verfahrensgegenstand:

1.) § 11 KartG (Zusammenschlussprüfung) .....	9
2.) § 26 KartG (Abstellungsanträge) .....	1
3.) § 28 KartG (Feststellungsanträge) .....	1
4.) § 29 KartG (Geldbuße Kartellverbot/Marktmachtmissbrauchsverbot) .....	16
5.) § 29 iVm § 17 KartG (verbotene Durchführung) .....	3
6.) § 48 KartG (EV) .....	1
7.) § 12 WettbG (Hausdurchsuchung) .....	3
8.) § 72ff AußStrG (Abänderungsantrag) .....	16

#### 6. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

##### 6.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats war im Berichtszeitraum Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek.

##### 6.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2023 fielen 8 Rechtsmittel in Kartellsachen an; 3 Kartellsachen wurden aus 2022 übernommen. 7 Kartellsachen wurden 2023 erledigt, 4 blieben offen, wobei diese jedoch teilweise erst im November 2023 anfielen.

Die betroffenen Branchen umfassten so unterschiedliche Bereiche wie Hoch- und Tiefbau (16 Ok 1/23t, 16 Ok 3/23m), Vignetten (16 Ok 2/23i), Lebensmittel-Einzelhandel (16 Ok 4/23h), Marktstudien (16 Ok 5/23f, 16 Ok 7/23z) und Bau- und Möbeltischerlereiwesen (16 Ok 6/23b).

Im Jahr 2023 fiel kein Nk-Akt an.

# Geschäftsgang im Evidenzbüro

Das Evidenzbüro ist der wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs. Es unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit bis zu 20 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei zwei bis drei Jahren. Einige Richter und Richterinnen waren auch mit anderen Aufgaben der Justizverwaltung – etwa der Betreuung des RIS oder der Richteramtsanwärter und -anwärterinnen – betraut.

Unterstützt werden die Richter und Richterinnen des Evidenzbüros durch zugeteilte Richteramtsanwärter und -anwärterinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten jeweils für einige Monate im Evidenzbüro tätig sind.

Die sechs Bediensteten im Supportbereich des Evidenzbüros sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in die Judikaturdokumentation Justiz (RIS-Justiz) auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt.

Das Evidenzbüro wurde im Berichtszeitraum von Senatspräsident Dr. Gottfried Musger geleitet. Sein Stellvertreter war Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer, der den strafrechtlichen Bereich betreute. Von November 2022 bis Ende Juni 2023 hat Hofrat Dr. Thomas Haslwanter, LL.M. (WU) die Karenzvertretung von Dr. Nordmeyer übernommen. Die Organisation der laufenden Geschäfte oblag der Präsidiarichterin Mag.<sup>a</sup> Judith Siegmund.

## RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2023 (Stichtag 15.12.) umfasste sie 137.388 Rechtssätze und 148.111 Volltextentscheidungen. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich, im Berichtszeitraum wurde rund 126 Millionen mal auf einzelne Dokumente zugegriffen. Die Entscheidungsdokumentation Justiz hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

**Im Berichtszeitraum wurde**

**rund 126 Millionen mal**

**auf einzelne Dokumente zugegriffen.**

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

## Entscheidungsauswertung für das RIS (2023)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.233	6.664	286	173
Kartellsachen	8	36	2	2
Strafsachen	777	2.196	86	62
<b>SENATE GESAMT</b>	<b>3.018</b>	<b>8.896</b>	<b>374</b>	<b>237</b>

Im Durchschnitt wurden in rund 8 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

## Weiterentwicklung

In den letzten Jahren wurde konsequent an der Weiterentwicklung des Evidenzbüros zu einem echten Wissenschaftlichen Dienst festgehalten. Diese Entwicklung wird ab dem Jahr 2024 durch die Bezeichnung als „Wissenschaftlicher Dienst (Evidenzbüro)“ deutlich gemacht. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung wird daher weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Bedeutung ist aber die Auswertung der Entscheidungen für die Judikaturdokumentation Justiz. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet droht wegen der Fülle des jährlich hinzukommenden Materials mittelfristig die Gefahr, dass diese Dokumentation ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Dienst (Evidenzbüro) von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erledigen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter:innen des Evidenzbüros zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

# Bericht der Amtsbibliothek

## Buchbestand

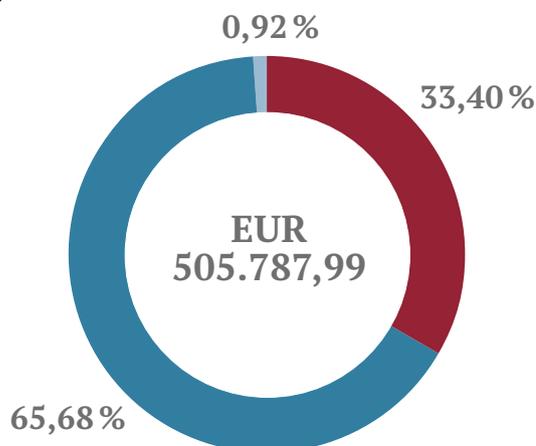
<b>Anfangsbestand 2023</b>		<b>145.756 Bände</b>
<b>Zuwachs</b>		<b>+ 3.076 Bände</b>
Einzelwerke	2.532 Bände	
Periodika	544 Bände	
<b>ausgeschieden</b>		<b>- 3.913 Bände</b>
<b>Endbestand 31.12.2023</b>		<b>144.919 Bände</b>

## Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.342 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 505.787,99 ein.

Davon entfielen auf:

■ <b>Neuanschaffungen</b>	EUR 168.930,81
■ <b>vertragliche Verpflichtungen</b> (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 332.186,27
■ <b>Buchbindeaufträge</b>	EUR 4.670,91





## Bibliotheksorganisation

### OGH Entscheidungen

Seit dem Jahre 1960 werden OGH-Entscheidungen mit einem Exemplar im Tiefspeicher aufbewahrt. Aus Platzgründen und mangels Bedarfes wurden die Jahrgänge ab 2001 im Berichtsjahr ausgeschieden und datensicher entsorgt. Im Tiefspeicher findet man daher nur mehr die Jahrgänge 1960-2000.

### Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel

Monatlich wurde an die Vorsitzenden und interessierten Mitglieder des Gremiums und der Generalprokuratur eine systematisch geordnete Übersicht der Neuerwerbungen und Zeitschriftenaufsätze übermittelt. Dieser „Neuerwerbungs- und Zeitschriftenspiegel“ wurde interessierten Bibliotheksbesuchern überlassen und auch an in- und ausländische Stellen versendet. Ein Versand auf elektronischem Wege erfolgte an ausgewählte Gerichte, Universitäten, Anwaltskanzleien, Hofräte und Hofrätinnen im Haus und im Ruhestand.

## Veranstaltungen

### Heinrich Klang Symposium beim Obersten Gerichtshof und Restitution von Werken aus der Privatbibliothek von Dr. Heinrich Klang

In Erinnerung an Klangs richterliche Tätigkeit haben die Erben die Bücher der Zentralbibliothek gewidmet. Aus Anlass der Unterzeichnung des Schenkungsvertrags fand am 3. Oktober 2023 ein Symposium statt. Die NS-Provenienzforschung der Universität Wien hat in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof eine ständige Ausstellung konzipiert, welche in der Zentralbibliothek besucht werden kann.

### Treffen der Amts- und Behördenbibliotheken

Auf Einladung der Abteilungsleitung Parlamentsdirektion hat Fr. ADir. Helbig an einem Treffen der Amts- und Behördenbibliotheken teilgenommen. Dies diente unter anderem der Vernetzung und besseren Zusammenarbeit der Bibliotheken untereinander. Weitere Treffen – ein bis zwei Mal jährlich – sind geplant.





# AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN



# Entscheidungen in Zivilsachen

---

OGH 15.05.2023, 1 Ob 199/22d

## Keine Haftung des Bundes wegen Corona-Infektion in Ischgl

Der Oberste Gerichtshof verneint Amtshaftungsansprüche eines Touristen, der im März 2020 während eines Aufenthalts in Ischgl mit dem Corona-Virus angesteckt worden sei.

Der (in Deutschland wohnhafte) Kläger reiste am 7. 3. 2020 nach Ischgl und besuchte während seines Aufenthalts mehrere Après Ski Lokale. Erste Symptome einer Infektion traten unmittelbar nach seiner Heimkehr am 13. 3. 2020 auf.

Er begehrt Schadenersatz und die Feststellung der Haftung des beklagten Bundes für alle weiteren Schäden, die ihm „direkt oder indirekt infolge von Fehlern und Versäumnissen der der Beklagten zuzurechnenden Organe im Zusammenhang mit dem Corona-Missmanagement Ende Februar/Anfang März 2020 in Tirol, insbesondere in Ischgl, entstanden“ seien.

Der Oberste Gerichtshof gab den Rekursen gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts Folge und stellte in seiner Grundsatzentscheidung das die Klage abweisende Urteil des Erstgerichts wieder her.

Er bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen, dass die der Behörde im Epidemiegesetz auferlegten Handlungspflichten ausschließlich den Schutz der Allgemeinheit bezwecken. Der Umstand, dass die vom Kläger eingeforderten Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz, wären sie – allenfalls früher – ergriffen worden, möglicherweise auch ihm zu Gute gekommen wären, weil er dann etwa nicht angereist oder ein bestimmtes Lokal nicht besucht hätte, kann als bloße Reflexwirkung den für eine Amtshaftung erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht begründen.

Zwar war die Medienmitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 5. 3. 2020 insoweit nicht richtig, als den Behörden zum Zeitpunkt ihrer Verlautbarung bereits ein Anhaltspunkt dafür vorlag, dass (jedenfalls) bei einem der isländischen Gäste bereits vor dem Heimflug Symptome aufgetreten waren. Eine unrichtige Information kann nach amts haftungsrechtlichen Grundsätzen aber nur dann zur Haftung führen, wenn dadurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, der geeignet gewesen wäre, die Adressaten (die interessierte Öffentlichkeit) zu fehlerhaften Dispositionen (zu einem Aufenthalt an einem Ort, wo es letztlich zu einer Infektion mit SARS-CoV-2 gekommen sein soll) zu verleiten. Das war angesichts der im Konjunktiv gehaltenen und vage formulierten Mitteilung vom 5. 3. 2020 nicht der Fall. Darin wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geäußerte Vermutung auf ersten Erhebungen und einer schriftlichen Information von einem Betroffenen beruht und derzeit weitere behördliche Abklärungen stattfinden. Da die Haftung (auch) insofern schon dem Grunde nach zu verneinen ist, erübrigt sich die vom Berufungsgericht in seinem Aufhebungsbeschluss angeordnete Prüfung, ob der Kläger diese Mitteilung gekannt und ihr vertraut habe.

OGH 14.12.2023, 2 Ob 208/23m

## Schockschaden bei aus der Nähe beobachtetem Unfalltod des besten Freundes. Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Ersatz von Schockschäden

Der Kläger war am 3.6.2021 mit mehreren Freunden auf einer Mopedausfahrt. Einer der Teilnehmer war sein langjähriger bester Freund, mit dem ihn eine „beispiellose, äußerst innige und enge Beziehung“ verband. Wegen eines technischen Problems stellten mehrere Teilnehmer der Gruppe ihre Mopeds neben einer Bundesstraße etwa vier Meter außerhalb der Fahrbahn ab. Der strafrechtlich deswegen verurteilte Erstbeklagte geriet mit seinem bei der Zweitbeklagten

haftpflichtversicherten PKW von der Fahrbahn ab und fuhr ungebremst in die Gruppe der Mopedfahrer, wodurch zwei Personen – darunter der beste Freund des Klägers – starben und mehrere weitere schwer verletzt wurden. Der Kläger beobachtete den gesamten Unfallhergang aus der Nähe, er war bei der Kollision 45 bis 50 Meter von der Unfallstelle entfernt. Er war „ein paar Sekunden“ nach dem Unfall bei den Verletzten, versuchte noch erste Hilfe zu leisten, konnte aber den Tod seines besten Freundes noch an der Unfallstelle nicht verhindern. Das Miterleben des Unfalls versetzte den Kläger in einen schockartigen Zustand. Er erlitt eine akute Belastungsreaktion, die in eine posttraumatische Belastungsstörung überging.

Die Vorinstanzen bejahten den Anspruch des Klägers auf Ersatz des begehrten Schockschadens mit Krankheitswert.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Nach Darstellung der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Ersatz des Schockschadens führte der Senat aus, dass der Kläger – trotz der festgestellten, besonders engen Beziehung – nicht als „naher Angehöriger“ seines besten Freundes anzusehen ist. Ihm gebührt daher nicht bereits wegen der Angehörigeneigenschaft Ersatz des Schockschadens.

Allerdings erhält der Kläger aufgrund seiner qualifiziert unmittelbaren Beteiligung am Verkehrsunfall den von ihm erlittenen Schockschaden mit Krankheitswert ersetzt. Zwar hat die bisherige Rechtsprechung bei fehlender Angehörigeneigenschaft Schockschäden nur in Fällen als ersatzfähig erachtet, in denen der Geschockte ganz unmittelbar in das Unfallgeschehen involviert war. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass ausschließlich in diesen Fällen ein Schockschadenersatz gebührt. Der Senat formulierte folgenden Rechtssatz:

Die Zuerkennung eines Schockschadenersatzes an Dritte, die nicht als nahe Angehörige anzusehen sind, bedarf eines der rechtlichen Sonderbeziehung gleichwertigen Zurechnungsgrunds. Ein solcher muss nicht zwingend in der ganz unmittelbaren Involviertheit in das Unfallgeschehen (etwa als Unfallgegner oder Beifahrer) oder in der Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit des Schockgeschädigten durch den Schädiger liegen. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass der Dritte bei gebotener wertungsmäßiger Gesamtbeurteilung der Erstschädigung objektiv in gravierender Weise direkt ausgesetzt war („qualifizierte Unfallbeteiligung“).

Ausgehend davon war im zu beurteilenden Fall die Anspruchsberechtigung des Klägers zu bejahen. Der Kläger ist nicht als bloßer unbeteiligter Unfallzeuge anzusehen, sondern war Teil der Ausflugsgruppe. Er hat den besonders schrecklichen Unfall aus räumlicher Nähe zur Gänze mitangesehen, war „in Sekunden“ am Unfallort, hat seinen besten Freund zu retten versucht, aber dessen Versterben hautnah miterleben müssen. Insgesamt ist damit bei wertender Betrachtung von einer qualifizierten Beteiligung des Klägers am Unfallgeschehen auszugehen.

OGH 21.11.2023, 3 Ob 9/23d

### **Verstärkter Senat zu „wrongful birth“ und „wrongful conception“**

1. Sowohl bei einem medizinischen Eingriff, der die Empfängnisverhütung bezweckt (zB Vasektomie oder Eileiterunterbindung), als auch bei der Pränataldiagnostik sind die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) an der Verhinderung der Empfängnis bzw – bei Vorliegen der embryopathischen Indikation – der Geburt eines (weiteren) Kindes vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst.

2. Wäre das Kind bei fachgerechtem Vorgehen bzw ordnungsgemäßer Aufklärung der Mutter (der Eltern) nicht empfangen bzw nicht geboren worden, haftet der Arzt (unabhängig von einer allfälligen Behinderung des Kindes) insbesondere für den von den Eltern für das Kind zu tragenden Unterhaltsaufwand.

Die Tochter der Kläger wurde mit einer schweren körperlichen Behinderung geboren, die der beklagte Pränataldiagnostiker bei gehöriger Aufmerksamkeit bereits beim Erst-Trimester-Ultraschallscreening erkennen hätte können. Hätte er lege artis gehandelt und die Kläger über die Behinderung des ungeborenen Kindes informiert, hätten sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden.

Die Kläger begehren vom Beklagten den Ersatz der ihnen aus der Geburt des Kindes (der unterbliebenen Abtreibung) entstandenen Schäden, insbesondere des gesamten Unterhaltsaufwands für das Kind, sowie die Feststellung seiner Haftung für alle künftigen Schäden.

Der Beklagte wendete insbesondere ein, er hafte, wenn überhaupt, höchstens für den behinderungsbedingten Unterhaltsmehrbedarf.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren im Wesentlichen, insbesondere im Umfang des Unterhaltsschadens, statt.

Die bisherige Rechtsprechung zum Ersatz (insbesondere) des Unterhaltsschadens war insofern uneinheitlich, als sie zwischen Fällen der unerwünschten Empfängnis („wrongful conception“) eines gesunden und der unerwünschten Geburt („wrongful birth“) eines behinderten Kindes differenzierte. Daher erfolgte die Entscheidung des OGH in einem verstärkten Senat (§ 8 OGHG).

Der verstärkte Senat ging von der bisherigen Judikatur ab, wonach es sich bei „wrongful birth“ und „wrongful conception“ um zwei nicht vergleichbare Fallgruppen handle, und legte dar, dass aus schadenersatzrechtlicher Sicht beide Sachverhalte im Ansatz notwendigerweise gleich zu beurteilen sind, weil bei fehlerfreiem Vorgehen des Arztes (und zusätzlich im Fall von „wrongful birth“ einem von der Mutter bzw den Eltern gewünschten Schwangerschaftsabbruch) jeweils die Geburt des Kindes unterblieben wäre.

Darüber hinaus hielt er ausdrücklich an der bisherigen Rechtsprechung fest, dass den Eltern, die sich angesichts der schweren Behinderung des Kindes bei gehöriger Aufklärung durch den Arzt für einen (rechtmäßigen) Schwangerschaftsabbruch entschieden hätten, insbesondere der gesamte Unterhaltsaufwand, also nicht bloß der behinderungsbedingte Mehrbedarf, zu ersetzen ist.

OGH 17. 10. 2023, 4 Ob 13/23z

### **Weite Grenzen zulässiger Kritik bei gesellschaftspolitischen Aussagen**

Der (auch durch „Schockbilder“ belegte) Hinweis, dass der Lebensmitteleinzelhändler durch den (überwiegenden) Verkauf von Schweinefleisch aus Vollspaltenbodenhaltung einen (wesentlichen) Beitrag zu vermehrtem Tierleid leistet, ist vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Die klagende Lebensmitteleinzelhandelsgesellschaft nahm den beklagten Tierschutz-Verein ua auf Unterlassung der Verbreitung von Flyern, Fotos und Berichten über Missstände in der Schweinehaltung in Anspruch, in denen behauptet wird, dass die Klägerin für derartige Missstände verantwortlich sei bzw einer der größten Bremser in Richtung verbesserter Tierhaltung sei und den Konsument:innen Fleisch von

Schweinen aus tierquälerischer Intensivtierhaltung mit Vollspaltenböden aufzwingen. Die Klägerin setze sich vielmehr für mehr Tierwohl ein und verkaufe auch Schweinefleisch im Rahmen von Tierwohlprojekten.

Die Vorinstanzen erließen die beantragte einstweilige Verfügung.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Sicherungsverfügung nur insoweit, als er das Verbot aufrecht hielt, wonach der Beklagten verboten wurde zu behaupten, die Klägerin zwingen den Konsument:innen Fleisch von Schweinen aus tierquälerischer Haltung auf und die Klägerin sei von allen Supermarktketten am allerwenigsten bereit, den Ausstieg der österreichischen Schweinebranche aus der Haltung auf Vollspaltenböden zu unterstützen, zumal diesbezüglich unrichtige Tatsachenbehauptungen seitens der Beklagten vorlagen. Er wies den Antrag jedoch insoweit ab, als der Beklagten auch verboten werden sollte, allgemein zu behaupten, dass die Klägerin für die Missstände verantwortlich sei, zumal es die Klägerin, die über eine bedeutende Marktmacht verfügt, in der Hand hätte, vermehrt jene Produkte anzubieten, die nach höheren Tierwohlstandards erzeugt werden. Sie leistet daher durch den (überwiegenden) Verkauf von Schweinefleisch aus Vollspaltenbodenhaltung einen (wesentlichen) Beitrag zu vermehrtem Tierleid, auch wenn sie selbst keine Tiere quält. Im Sinne des Rechts auf freie Meinungsäußerung besteht somit ein ausreichendes Tatsachensubstrat für das Werturteil der Beklagten, die Klägerin trage eine Verantwortung für diese Umstände. Auch die gewählte Form der Darstellung durch „Schockbilder“ ändert daran nichts, da die Meinungsfreiheit auch schockierende Äußerungen schützt.

OGH 19.12.2023, 5 Ob 176/23b

### **Mietzinsminderungsanspruch auch ohne Mängelanzeige betreffend eine gefährliche elektrische Anlage**

Die Mietzinsminderung nach § 1096 ABGB setzt bei unverschuldeter Unkenntnis des Mieters von Mängeln des Bestandobjekts keine Anzeige an den Vermieter voraus. In diesem Fall trifft die Gefahr eines aus objektiver Sicht nicht dem vereinbarten Gebrauch entsprechenden Bestandobjekts den Vermieter als Eigentümer. Eine Verpflichtung zur Untersuchung für den Mieter nicht erkennbarer, nur theoretisch denkbarer Mängel des Bestandobjekts kann aus seiner Pflicht nach § 1097 ABGB, dem Bestandgeber ihm obliegende Ausbesserungen anzuzeigen, nicht abgeleitet werden. Der Umstand, dass der Mieter aufgrund der subjektiven Unkenntnis seiner Gefährdung das Objekt weitgehend uneingeschränkt nutzen konnte, ist bei Bestimmung der Höhe seines Zinsminderungsanspruchs angemessen zu berücksichtigen.

Die klagenden Mieter hatten eine Wohnung gemietet, deren Elektroinstallation – ungeachtet eines über Auftrag der Vermieter von einem Fachunternehmen eingeholten positiven Elektrobefundes nach der Elektrotechnikverordnung (ETV), der nicht nach den Regeln der Technik erstellt worden war – tatsächlich gefährlich war. Das wussten die Mieter nicht, sie konnten es bis zu einem Brandereignis nicht erkennen.

Das Erstgericht verneinte einen Mietzinsminderungsanspruch der Kläger bis zu dem Brandereignis, weil die Mieter die Obliegenheit zur Anzeige des Mangels getroffen hätte, die nicht erfolgt sei.

Das Berufungsgericht gestand ihnen einen Mietzinsminderungsanspruch zu, weil bei dem Mieter nicht bekannten Mängeln einer elektrischen Anlage keine Anzeige zu fordern sei.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung.

Der Mietzinsminderungsanspruch nach § 1096 ABGB ist ein Gewährleistungsanspruch, der ex lege bei Vorliegen eines objektiven Mangels des Bestandobjekts entsteht. Ein solcher objektiver Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzung tatsächlich nur unter Inkaufnahme von Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum möglich ist, weil eine solche Nutzung im Regelfall nicht „bedungener Gebrauch“ ist. Bei Mängeln, die ein durchschnittlich verständiger Mieter weder erkannt hat noch erkennen konnte, ist keine Anzeige an den Vermieter als Voraussetzung für den Zinsminderungsanspruch zu verlangen. Der Umstand, dass der Mieter das Objekt in Unkenntnis der Gefahr genutzt hat, ist bei der Ermittlung der Höhe des Anspruchs angemessen zu berücksichtigen.

OGH 20.11.2023, 6 Ob 196/23a

### **Die Verwendung persönlicher Daten im Rahmen einer gebotenen amtswegigen Beweisaufnahme eines PflEGschaftsgerichts ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

In einem PflEGschaftsverfahren, das Kontaktrechte und Ob- sorge betraf, war die psychische Gesundheit von Mutter und Kind fraglich. Die Mutter wirkte nicht an der Befundaufnahme mit, ein Krankenhausbefund zeichnete eine bedenkliche psychische Situation des Minderjährigen. Das PflEGschaftsgericht forderte daraufhin bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Auszüge über Versicherungsleistungen betreffend den Minderjährigen und die Mutter an und ließ diese Auszüge dem Vertreter des Vaters zustellen. Die Mutter erhob Beschwerde nach § 85 GOG; das Erstgericht wies die Beschwerde ab. Der OGH erachtete den Rekurs für unzulässig und begründete dies wie folgt:

Nach Art 6 Abs 1 lit e iVm Art 9 Abs 2 lit f DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten

durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage vorliegt. Nach §§ 16 Abs 1 und 31 AußStrG muss das PflEGschaftsgericht alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufklären und kann dafür jedes Beweismittel verwenden. Ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz und ein faires Verfahren iSd Art 47 Abs 2 GRC erfordern den Zugang von Parteien zu den relevanten Beweisen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vorlegung eines Dokuments mit personenbezogenen Daten anzuordnen ist, hat das Gericht die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und sie je nach den Umständen des Einzelfalls, der Art des betreffenden Verfahrens und unter gebührender Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, sowie insbesondere derjenigen Anforderungen abzuwägen, die sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO ergeben.

§§ 84, 85 GOG dienen nicht dazu, in jenen Bereichen, in denen die Verfahrensgesetze die Verwendung von Daten (abschließend) regeln, das gerichtliche (Haupt-)Verfahren zu beeinflussen, zu korrigieren oder nachträglich zu kontrollieren. Eine den Verfahrensgesetzen entsprechende Verwendung von Daten ist daher auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Es ist demnach grundsätzlich nicht statthaft, während eines Gerichtsverfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung mit einem Antrag nach § 85 GOG gegen die Verwendung von Daten, soweit sie in den Verfahrensgesetzen geregelt ist, vorzugehen.

Die Beurteilung des Erstgerichts, wonach zur Wahrung des Kindeswohls und aufgrund des Rechtsfürsorgegedankens das Gericht auch auf Gesundheitsdaten von Mutter und Kind zugreifen kann und diese Daten im Sinne der Wahrung des rechtlichen Gehörs auch dem Rechtsvertreter des Vaters zu übermitteln sind, liegt im Rahmen der bisherigen Judikatur.

### Schutz des Sachersatzinteresses des Mieters im Sachversicherungsvertrag

Die Auslegung des Sachversicherungsvertrags des Vermieters (hier: Leitungswasserschadenversicherung) kann eine Einbeziehung des Sachersatzinteresses des Mieters in Form eines konkludenten Regressverzichts des Versicherers für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ergeben.

Zwischen der Vermieterin des Beklagten und dem klagenden Sachversicherer bestand eine Leitungswasserschadenversicherung, die keinen Regressverzicht der Klägerin zu Gunsten der Mieter enthielt. In der Versicherungspolizze war festgehalten, dass die angeführten Gebäude (Büro-, Geschäfts- und Gastronomiebetrieb, Wohnungen) samt An- und Zubauten zum Neubauwert versichert gelten. Der Beklagte zahlte die Kosten für die Leitungswasserschadenversicherung anteilig im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Er beauftragte einen Professionisten, eine Küche für seine Wohnung zu planen, zu liefern und samt Elektrogeräten einzubauen. Ein Mitarbeiter des – von ersterem beigezogenen – Subunternehmers verursachte bei Anschluss der Armatur an den vorhandenen Speicher schuldhaft einen Wasserschaden. Die Klägerin bezahlte die Kosten für die Sanierung. Die Klägerin beehrte vom Beklagten die Zahlung von 336.535,45 EUR sA. Der Schadenersatzanspruch der Vermieterin sei gemäß § 67 VersVG infolge Zahlung auf sie übergegangen.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Die Auslegung des Versicherungsvertrags ergebe einen Regressverzicht des Versicherers für – die hier gegebene – leichte Fahrlässigkeit.

Der Oberste Gerichtshof geht nach Neubewertung der Frage des Schutzes des Sachersatzinteresses des Mieters im Sachversicherungsvertrag des Vermieters davon aus, dass die Auslegung des Sachversicherungsvertrags nach § 914 ABGB eine Einbeziehung des Sachersatzinteresses des Mieters in Form eines konkludenten Regressverzichts des Versicherers für Fälle der leichten Fahrlässigkeit ergeben kann.

Dabei entscheidet die erkennbare Interessenlage des Eigentümers. Diese ist dadurch geprägt, dass er Auseinandersetzungen mit einem Besitzer, dem er – meist aufgrund eines Vertrags – die Sachherrschaft eingeräumt hat, vermeiden will. Wäre das Sachersatzinteresse des Mieters nicht geschützt, so wäre der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalls genötigt, den Versicherer bei der Durchsetzung der auf diesen übergegangenen Ansprüche zu unterstützen, was zu einer erheblichen Belastung des Verhältnisses zum Mieter führen kann. Zudem kann ihm am Schutz des Mieters gelegen sein, weil er die Prämie (anteilig) auf diesen abgewälzt hat. Schließlich ist – vor allem bei Dauerschuldverhältnissen – das Interesse des Eigentümers hervorzuheben, eine Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sachnutzers durch einen Regress des Versicherers zu vermeiden.

Dem erkennbaren und schützenswerten Interesse des Versicherungsnehmers an einem Regressverzicht wegen leichter Fahrlässigkeit stehen auch keine solchen Interessen des Versicherers entgegen, die es ihm erlaubten, sich einem Regressverzicht zu entziehen. Der Schutz des Sachersatzinteresses durch Regressverzicht steht auch nicht unter dem Vorbehalt, dass zu Gunsten des Haftpflichtigen keine Haftpflichtversicherung besteht, die den Schaden deckt.

Im vorliegenden Fall war die dargestellte Interessenlage der Vermieterin der Klägerin bei Abschluss des Versicherungsvertrags erkennbar. In der Versicherungspolizze war ausdrück-

lich angeführt, dass es sich bei dem versicherten Gebäude um „Büro-, Geschäfts- und Gastronomiebetrieb, Wohnungen“ und damit um ein „Mietshaus“ handelt. Ein redlicher Erklärungsempfänger durfte daher darauf vertrauen, dass die Klägerin jedenfalls auf Regressansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit gegen jene Mieter, auf die ihre Versicherungsnehmerin ihre Prämien (typischerweise – vgl § 21 MRG) überwälzt, verzichtet.

OGH 21.04.2023, 8 ObA 18/23i

### **Entlassung wegen versuchter Aufnahme eines fremden Gesprächs mittels Handy-Aufnahmefunktion**

Das heimliche Aufnehmen eines fremden Gesprächs kann den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit bilden und ist im Unterschied zum solchen eines eigenen Gesprächs sogar gerichtlich strafbar.

Die Klägerin war bei der beklagten Bank Vorstandssekretärin. Sie wurde entlassen, weil sie versucht hatte, durch Liegenlassen ihres Mobiltelefons neben ihrem Bildschirm bei aktivierter Tonaufnahmefunktion ein allfälliges Gespräch zwischen dem Mitglied des Vorstands, in dessen Sekretariat sie arbeitete, und der Leiterin des Sekretariats, ihrer Vorgesetzten, in ihrer Abwesenheit aufzunehmen.

Die Vorinstanzen bestätigten die Entlassung der Klägerin.

Der Oberste Gerichtshof wies die von der Klägerin erhobene außerordentliche Revision zurück und führte unter anderem aus:

Nach ständiger Rechtsprechung begründet die heimliche Aufnahme eines Gesprächs mit dem Arbeitgeber durch einen in einer Vertrauensposition beschäftigten Angestellten Vertrauensunwürdigkeit.

Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin begründete selbst das Fehlen von Rechtsprechung zur hier vorliegenden Konstellation, in der eine Angestellte ein für sie fremdes Gespräch zwischen dem Arbeitgeber (repräsentiert hier durch das Mitglied des Vorstands) und einer anderen Person (hier: vorgesetzte Angestellte) aufzunehmen versuchte, keine erhebliche Rechtsfrage.

An der Vertretbarkeit der Beurteilung der Vorinstanzen, die Klägerin habe den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit gesetzt, ist bereits deshalb nicht zu zweifeln, weil das heimliche Aufzeichnen eines fremden Gesprächs im Unterschied zum solchen eines eigenen Gesprächs sogar gerichtlich strafbar ist.

OGH 14.02.2024, 9 ObA 38/23p

### **Kündigungsfristen und -termine für Arbeiter – Verfassungskonformität von Bestimmungen des § 1159 ABGB**

Der Oberste Gerichtshof beantragt beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung von Bestimmungen des ABGB wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz. Der Oberste Gerichtshof hält die gesetzliche Regelungsermächtigung des § 1159 ABGB, wonach durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974, überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden können, für verfassungswidrig. Zum einen wird damit gegen das Legalitätsprinzip verstoßen, weil die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dieser Regelungsbefugnis wirksam wird, von der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe („Branche“, „Saisonbetriebe im Sinn des § 53 Abs 6 ArbVG“, „überwiegen“) abhängig sind. Für die Parteien des Arbeitsvertrags bleibt damit im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsvertrags zweifel-

haft, ob und zu welchem Zeitpunkt für die Auflösung eines Arbeitsvertrags die gesetzlichen Regelungen oder jene eines (günstigeren?) Kollektivvertrags heranzuziehen sind.

Zum anderen ist mit dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung(en) darauf abzustellen, dass die gesetzliche Regelungsermächtigung nur gilt, wenn in der Branche „Saisonbetriebe“ überwiegen, dass aber in diesem Fall auch Betriebe der Branche von der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragspartner umfasst sind, die keine Saisonbetriebe sind. Können aber Betriebe die Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen, bei denen das Belastungsargument mangels Saisonabhängigkeit gar nicht greift, so ist dafür keine sachliche Rechtfertigung (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz) zu erkennen.

OGH 25.04.2023, 10 Ob 2/23a und 10 Ob 16/23k

### **„Diesel-Abgasskandal“: Auch der Fahrzeughersteller kann vom Käufer in Anspruch genommen werden.**

Der Hersteller kann auch dann ersatzpflichtig werden, wenn er in keinem Vertragsverhältnis mit dem Käufer steht, sofern die Unzulässigkeit der Abschalteneinrichtung eine Unsicherheit über die Nutzungsmöglichkeit bewirkt.

Die Kläger der beiden Verfahren kauften jeweils ein Fahrzeug, das vom „Dieselskandal“ betroffen war, und forderten (hinsichtlich 10 Ob 2/23a: auch) vom Hersteller der Fahrzeuge Ersatz für den erlittenen Schaden.

In Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH (Rs C-100/21) bejahte der Oberste Gerichtshof eine Haftung des Fahrzeugherstellers, auch wenn er mit dem Käufer in keinem Vertragsverhältnis steht. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben hat das nationale Recht einen Schadenersatzanspruch auch

gegenüber dem Hersteller vorzusehen, wenn dem Käufer durch die Unzulässigkeit der Abschalteneinrichtung ein Schaden entstanden ist. Als nachteilige Folge, vor der ein Käufer geschützt werden soll, sieht der EuGH an, dass durch die Unzulässigkeit der Abschalteneinrichtung eine Unsicherheit über die Nutzungsmöglichkeit (Anmeldung, Verkauf oder Inbetriebnahme des Fahrzeugs) entsteht. Ein Schadenseintritt wäre lediglich dann zu verneinen, wenn das Fahrzeug dennoch konkret dem Willen des Käufers entspricht.

Zu 10 Ob 2/23a verpflichtete der Oberste Gerichtshof nun auch den Fahrzeughersteller, der keine (geeignete) Beseitigung der unzulässigen Abschalteneinrichtung in natura angeboten hatte, zum Ersatz des Kaufpreises (unter Anrechnung des durch die Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Vorteils) Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs.

Zu 10 Ob 16/23k verwies der Oberste Gerichtshof die Rechtsache an die erste Instanz zurück, weil (hinreichende) Feststellungen zur Frage fehlen, ob das Fahrzeug konkret dem Willen des Klägers entsprach.

OGH 25.05.2023, 16 Ok 8/22w

### **Baukartell und Kronzeugenstatus: Abänderungsantrag der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist zu prüfen**

Behauptet die BWB, sie habe erst nach rechtskräftigem Abschluss des Geldbußenverfahrens Informationen erhalten, wonach die Kronzeugin bewusst kartellrechtswidrige Verhaltensweisen nicht offengelegt habe, kann sie eine Abänderung der verhängten Strafe beantragen.

Im sogenannten „Baukartell“ verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 21.10.2021 eine Geldbuße in der von der BWB beantragten Höhe von 45,37 Mio EUR über jenes Unter-

nehmen, dem von der BWB Kronzeugenstatus zuerkannt worden war (die jetzige Erstantragsgegnerin). Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Der Kronzeugenstatus führte dazu, dass die BWB eine substantiell niedrigere Geldbuße beantragte als dies ohne Kronzeugenstatus der Fall gewesen wäre.

Am 22.7.2022 stellte die BWB einen Abänderungsantrag gemäß §§ 72 AußStrG, mit dem sie die Abänderung der Geldbußenentscheidung dahin begehrte, dass eine angemessene (höhere) Geldbuße, hilfsweise eine Geldbuße von 181,51 Mio EUR über dieses Unternehmen verhängt werde. Sie hätte den Kronzeugenstatus nicht gewährt, wenn sie gewusst hätte, dass das Unternehmen einzelne Kartellverstöße bewusst verschweige.

Das Kartellgericht wies den Abänderungsantrag der BWB zurück, prüfte ihn also inhaltlich nicht und traf auch keine Tatsachenfeststellungen zu den behaupteten Abänderungsgründen. Die BWB sei nicht beschwert, weil die verhängte Geldbuße dem von ihr selbst gestellten Antrag entsprochen habe.

Der Oberste Gerichtshof hob diesen Beschluss auf und trug dem Kartellgericht die Fortsetzung des Verfahrens über den Abänderungsantrag auf. Dem Abänderungsantrag steht nicht entgegen, dass die Geldbuße in der zunächst von der BWB beantragten Höhe festgesetzt wurde.

Das Argument, es sei der Effektivität des Kronzeugenprogramms abträglich, wenn Unternehmer befürchten müssten, nachträglich ihren Kronzeugenstatus zu verlieren, greift in jenen Fällen nicht, in denen der Unternehmer Kartellrechtsverstöße wissentlich verschwiege. Ob auch bloß fahrlässig unterbliebene Offenlegungen von Kartellverstößen einen geeigneten Abänderungsgrund bilden könnten, wurde ausdrücklich offen gelassen.

Im fortgesetzten Verfahren wird das Kartellgericht zu prüfen haben, ob der behauptete zeitliche Ablauf und der Vorwurf des wissentlichen Verschweigens von Kartellverstößen tatsächlich zutreffen.

OGH 11. 01. 2023, 18 OCg 2/22a

### Schiedsvereinbarung und gefälschter Vertrag

Eine Aufhebungsklage gegen eine Zuständigkeitsentscheidung eines Schiedsgerichts ist unschlüssig, wenn in einem Kaufvertrag eine Schiedsvereinbarung unstrittig getroffen wurde und der Aufhebungskläger nur die Ver-/Fälschung des Vertragsinhalts hinsichtlich des Kaufgegenstands behauptet.

Die klagende GmbH verkaufte 2020 in mehreren Verträgen COVID-Gesichtsmasken an eine Zwischenhändlerin, die die Masken wiederum an die Beklagte weiterverkaufte. In den Kaufverträgen zwischen der Klägerin und der Zwischenhändlerin wurde in einer Schiedsklausel die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in Österreich vereinbart.

Die Beklagte machte als Schiedsklägerin in dem bei der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich anhängigen Schiedsverfahren mit Schiedsort Wien Ansprüche aus einem bestimmten Kaufvertrag zwischen der Klägerin und der Zwischenhändlerin über den Verkauf von einer Million FFP3-Masken geltend. Sie warf der Klägerin (= Schiedsbeklagte) vor, dass diese „billige, blaue Einwegmasken“ (und nicht FFP3-Masken) geliefert habe. Die Schiedsklausel wirke auch auf die Beklagte, weil sie aufgrund einer Schuldübernahme in den Vertrag eingetreten sei.

Das Schiedsgericht erachtete sich als zuständig.

Die Klägerin begehrt vor dem Obersten Gerichtshof die Aufhebung des Schiedsspruchs mangels gültiger Schiedsvereinbarung. Die Klägerin habe sich im gegenständlichen Kaufvertrag nur zur Lieferung von simplen Einwegmasken verpflichtet; der Leistungsgegenstand im von der Beklagten im Schiedsverfahren vorgelegten Vertrag sei gefälscht, sodass auch die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht auf die darin enthaltene Schiedsklausel gestützt werden könne.

Die Beklagte wandte ein, dass die Existenz der Schiedsklausel im gegenständlichen Kaufvertrag unstrittig sei. Das Schiedsgericht wäre auch dann zuständig, wenn dieser gefälscht sei. Die Klägerin beziehe sich auf einen gleichlautenden Vertrag, der eine gleichlautende Schiedsklausel enthalte. Die Klausel umfasse alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Kaufvertrag. Die Klausel erfülle die gesetzlichen Anforderungen.

Der Oberste Gerichtshof wies im Vorprüfungsverfahren die Klage wegen Unschlüssigkeit zurück.

Ob als Hauptleistungspflicht hochwertige oder nur einfache Masken vereinbart wurden, ist für die Schiedsklausel irrelevant, weil diese Klausel in beiden Varianten ident ist. Die mögliche Ver-/Fälschung des Vertragsinhalts hinsichtlich der Maskenspezifikation hat damit auf die Gültigkeit der zweifellos getroffenen Schiedsvereinbarung keine Auswirkung. Diese Frage des Vertragsinhalts muss erst im Rahmen der inhaltlichen Entscheidung geklärt werden. Die behauptete Ver-/Fälschung eines gültigen Vertrags in einem Teilbereich (zum Inhalt der Warenlieferung) führt nicht dazu, dass deshalb keine gültige Schiedsklausel vorliegt, zumal die Klägerin im Anlassfall den ihrer Meinung nach echten Vertrag mit einer identen Schiedsklausel vorlegte.

# Entscheidungen in Strafsachen

OGH 21.11.2023, 11 Os 112/23i

## Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren. Keine einschränkende Auslegung des § 168b Abs 1 StGB

Eine von der Generalprokuratur gegen einen zweitinstanzlichen Beschluss eines Oberlandesgerichts erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gab dem Obersten Gerichtshof die Gelegenheit, Folgendes klarzustellen:

Die Wortlautgrenze des § 168b Abs 1 StGB wird weder durch dessen Anwendung auf nicht dem Bundesvergabegesetz (BVergG) unterliegende „Vergabeverfahren“ noch durch die Annahme überschritten, die Strafnorm erfasse auch private „Auftraggeber“.

„Vergabeverfahren“ iSd § 168b Abs 1 StGB können „Verfahren zur Beschaffung von Leistungen“ (vgl § 1 Z 1 und 2 BVergG) auch dann sein, wenn sie weder den „öffentlichen Bereich“ noch den „Sektorenbereich“ iSd BVergG betreffen.

Als „Auftraggeber“ iSd § 168b Abs 1 StGB wiederum ist „jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt“ (§ 2 Z 5 BVergG), auch dann zu verstehen, wenn er nicht „öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber“ iSd BVergG ist.

Demzufolge meint § 168b Abs 1 StGB auch „Vergabeverfahren“, die private „Auftraggeber“ außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des BVergG durchführen.

OGH 19.10. 2023, 12 Os 80/23s

## Anwesenheit eines Sachverständigen im Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gemäß § 21 StGB bei Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung nach Schluss der Verhandlung nicht erforderlich

Im Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB schreibt § 434d Abs 2 StPO die Anwesenheit des Sachverständigen nach Schluss der Verhandlung nicht vor. Der Begriff „Hauptverhandlung“ umfasst hier also nicht auch die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung.

Mit Urteil eines Landesgerichts als Schöffengericht vom 23. Mai 2023 wurde der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem wurde die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 2 StGB angeordnet. Der dagegen gerichteten, auf § 281 Abs 1 Z 3 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen wurde keine Berechtigung zuerkannt. Der Verfahrensrüge (Z 3) zuwider begründet der Umstand, dass der psychiatrische Sachverständige unmittelbar nach Schluss der Verhandlung (§ 257 StPO) entlassen wurde, keine Verletzung des § 434d Abs 2 StPO.

Aufgrund der durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 neu eingeführten Bestimmung des § 434d Abs 2 StPO ist nunmehr im Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (auch) nach § 21 Abs 2 StGB „der Hauptverhandlung für die gesamte Dauer“ ein Sachverständiger beizuziehen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen zur Hauptverhandlung erfolgt durch dessen Vernehmung oder durch Verlesung von Befund und Gutachten nach Maßgabe des § 252 Abs 1 Z 2 und 4 StPO. Aus der Wendung „für die gesam-

te Dauer“ ergibt sich bei logisch systematischer Auslegung, dass eine Beziehung durch Verlesung von Befund und Gutachten im Regelungsbereich des § 434d Abs 2 StPO nicht mehr in Betracht kommt.

Da sich die Hauptverhandlung aber ebenfalls nicht in der Vernehmung des Sachverständigen erschöpfen kann, liegt § 434d Abs 2 StPO ein erweitertes Verständnis des Begriffs „bei[...]ziehen“ zugrunde. Damit ist nicht nur die Vernehmung des Sachverständigen (maW die Aufnahme des Sachverständigenbeweises), sondern auch dessen Anwesenheit in der Hauptverhandlung gemeint. Der Sachverständige soll in die Lage versetzt sein, die für die Erstattung von Befund und Gutachten notwendigen Informationen zu erhalten.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache (§§ 239, 304 StPO) und dauert jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung (§§ 257, 319 StPO). Nach §§ 268, 341 StPO erfolgt die Urteilsverkündung „in öffentlicher Sitzung“, sodass das Gesetz grundsätzlich zwischen den Begriffen „Verhandlung“ und „Sitzung“ unterscheidet. In einzelnen Regelungsbereichen der StPO wird aber der Zeitraum vom Schluss der Verhandlung bis zur Rechtsmittelbelehrung als Teil der Hauptverhandlung gesehen, so etwa bei der Anwesenheit des Verteidigers „während der ganzen Hauptverhandlung“ (§ 281 Abs 1a StPO) oder der „Öffentlichkeit der Hauptverhandlung“.

Ausgehend vom zuvor geschilderten, in der Information des Sachverständigen liegenden Schutzzweck zeigt sich, dass § 434d Abs 2 StPO die Anwesenheit des Sachverständigen nach Schluss der Verhandlung (§§ 257, 319 StPO) nicht vorschreibt, der Begriff „Hauptverhandlung“ also nicht auch die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung einbezieht.

OGH 19.07.2023, 13 Os 43/23g

### **Der Oberste Gerichtshof trifft grundlegende Aussagen zur allfälligen Strafbarkeit von Manipulationen bei der automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfung.**

Mit Urteil vom 1. Oktober 2021 sprach das Bezirksgericht Graz-Ost die Angeklagten mehrerer Vergehen der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung nach § 228 Abs 1 StGB schuldig, weil sie Kandidaten von automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfungen mit technischen Hilfsmitteln bei der Beantwortung der Fragen unterstützt hatten. Nach Ansicht des Bezirksgerichts haben die Angeklagten durch diese Manipulationen bewirkt, dass in Führerscheinen und solcherart in inländischen öffentlichen Urkunden gutgläubig Tatsachen, nämlich das jeweilige Vorhandensein der für die Erteilung einer Lenkerberechtigung erforderlichen Kenntnisse, unrichtig beurkundet worden sind.

Der Oberste Gerichtshof folgte der von der Generalprokuratur gegen die Schuldsprüche erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und sprach die Angeklagten mit folgender wesentlicher Begründung von den wider sie erhobenen Vorwürfen frei:

Nach ständiger Judikatur muss der Täter im (hier relevanten) ersten Fall des § 228 Abs 1 StGB bewirken, dass eine im Errichtungszweck einer inländischen öffentlichen Urkunde gelegene Tatsache gutgläubig unrichtig beurkundet wird. Solcherart begrenzt der Errichtungszweck die qualifizierte Beweiskraft der Urkunde. Unter Anlegung dieses Maßstabs ist ein österreichischer Führerschein nur hinsichtlich des Umstands der Erteilung einer Lenkerberechtigung sowie der Funktion als Identitätsnachweis (Name und Geburtsdatum) eine qualifizierte Beweisurkunde im Sinn des § 228 StGB.

Mit Blick auf den dargestellten Errichtungszweck eines Führerscheins stellt die Beurkundung einer mit Bescheid

erteilten Lenkerberechtigung, die ihrerseits unter vorangegangenem Einsatz unlauterer Mittel bei der automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfung erwirkt worden ist, keine Beurkundung einer unrichtigen, sondern der – richtigen – Tatsache der Erteilung einer Lenkerberechtigung dar.

Der von der bei der automationsunterstützten theoretischen Fahrprüfung anwesenden Aufsichtsperson erstellte Ergebnisausdruck ist nur für den behördeninternen Gebrauch bestimmt und daher als sogenannte schlichte amtliche Urkunde kein geeignetes Tatobjekt des § 228 Abs 1 StGB.

Tatbildlich im Sinn des § 293 StGB ist eine „schriftliche Lüge“ nur dann, wenn ihr ein über die bloße Behauptung des Vorliegens der dem jeweiligen Verfahren zugrunde liegenden Anspruchsvoraussetzungen oder das bloße Vorbringen des eigenen Verfahrensstandpunkts hinausgehender Beweiswert zukommt, was fallbezogen jedenfalls zu verneinen war.

Eine Strafbarkeit wegen Täuschung (§ 108 Abs 1 StGB) kam schon wegen des Ausschlusses von Hoheitsrechten aus dem Kreis tatbildlicher Rechte (§ 108 Abs 2 StGB) nicht in Betracht.

OGH 01.08.2023, 14 Os 57/23y

**Dem in § 52 Abs 3 erster Satz StPO normierten Gebot, dem Verfahrenshelfer unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen, wird auch durch die Freischaltung des elektronisch geführten Aktes für den Verteidiger entsprochen.**

In einem Ermittlungsverfahren hatte die Staatsanwaltschaft die Freischaltung des Substituten des für den Beschuldigten bestellten Verfahrenshelferverteidigers für die elektronische Akteneinsicht veranlasst, dessen Antrag auf zusätzliche Zu-

stellung physischer Aktenkopien (durch Ausdrücke der vorhandenen Dateien) an ihn und den Verfahrenshelferverteidiger jedoch abgelehnt.

In Stattgebung einer Beschwerde des Beschuldigten gegen die Abweisung seines dagegen erhobenen Einspruchs wegen Rechtsverletzung durch den Einzelrichter des Landesgerichts stellte das Oberlandesgericht fest, „dass der Verfahrenshelferverteidiger durch die Unterlassung der Zustellung einer Aktenkopie durch die Staatsanwaltschaft in seinem subjektiven Recht nach § 52 Abs 3 erster Satz StPO gemäß § 106 Abs 1 Z 1 StPO verletzt wurde“ und führte dazu – soweit hier wesentlich – aus, dass „eine Akteneinsicht im elektronischen Rechtsverkehr“ „die normierte Zustellung einer Aktenkopie nicht substituieren“ könne.

In diesem Teil der Begründung erblickte die Generalprokurator eine Gesetzesverletzung und erhob Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass die vom Oberlandesgericht vertretene, für den Erfolg der Beschwerde maßgebliche Rechtsansicht, die Staatsanwaltschaft habe die Zustellung einer Aktenkopie an den Verteidiger ungeachtet der von ihr verfügten Freischaltung des elektronischen Aktes für diesen unterlassen, § 52 Abs 3 erster Satz StPO widerspricht und dazu erwo- gen:

Gemäß § 52 Abs 3 erster Satz StPO sind dem Verfahrenshelferverteidiger unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen. Ausgehend vom Grundsatz, dass im Zweifel ein in einer gesetzlichen Bestimmung mehrfach verwendeter Ausdruck jeweils dasselbe bedeute, ergibt sich die Definition des Begriffs „Kopien“ aus § 52 Abs 1 erster Satz StPO. Demnach sind Kopien „Ablichtungen“ oder „andere Wiedergaben des Akteninhalts“, wobei diese Begrifflichkeiten medien- und technologieneutral zu verstehen sind. Daher können „andere

Wiedergaben des Akteninhalts“ auch im Wege elektronischer Datenübertragung erfolgen, sodass die Staatsanwaltschaft mit Freischaltung des elektronisch geführten Akts für den Verteidiger Kopien desselben an ihn ausfolgt (§ 52 Abs 1 erster Satz StPO), mit anderen Worten ihm zustellt (§ 52 Abs 3 erster Satz StPO).

OGH 04.10.2023, 15 Os 98/23k

### **Auslieferung in die Schweiz. Zum Grundsatz der Spezialität**

Nach § 32 Abs 1 ARHG kann sich die betroffene Person auf Grund eines ausländischen Ersuchens um Auslieferung (oder um Verhängung der Auslieferungshaft) mit der Auslieferung einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden („vereinfachte Auslieferung“; § 32 Abs 1 ARHG; vgl auch Art 1 und Art 4 Abs 1 3. ZP EuAlÜbk). In einem solchen Fall ist eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung mit Beschluss nicht vorgesehen; vielmehr hat das Gericht die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Im Auslieferungsrecht gilt – als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts – der Grundsatz der Spezialität (vgl Art 3 4. ZP-EuAlÜbk [zuvor Art 14 EuAlÜbk] sowie § 23 ARHG). Dieser soll sicherstellen, dass die ausgelieferte Person ausschließlich wegen der Straftat(en) strafrechtlich verfolgt wird, derentwegen der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligt hat oder deren Verfolgung er nach Durchführung der Auslieferung zugestimmt hat.

In Entsprechung dieses Grundsatzes ist eine Auslieferung prinzipiell nur dann zulässig, wenn die Spezialität der Auslieferung gewährleistet ist.

Mit der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung ist allerdings ein Verlust ihrer Spezialitätsbindung untrennbar verbunden.

Wird jedoch trotz Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung ein Beschluss nach § 31 Abs 1 ARHG gefällt, so ist die Auslieferung dennoch nur unter Spezialitätsvorbehalt zu bewilligen, zumal das ARHG keinen Verzicht der betroffenen Person auf die Beachtung der Spezialität vorsieht.

Der fallaktuell trotz Zustimmung des Betroffenen zur vereinfachten Auslieferung gefasste Beschluss des Landesgerichts Feldkirch, mit dem dieses die Auslieferung für zulässig erklärte, verletzt in seinem Ausspruch, wonach die Auslieferung „ohne die Wirkungen der Spezialität“ erfolge, demnach § 23 Abs 1 ARHG und Art 3 4. ZP-EuAlÜbk.

Der Oberste Gerichtshof hob den Beschluss im Umfang dieses Ausspruchs zur Klarstellung auf und merkte an, dass der Ausspruch über die Spezialität bloß deklaratorischer Natur ist.

# Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

---

OGH 25.04.2023, 4 Ob 184/22w

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur Pauschalreise-richtlinie (RL 2015/2302/EU)**

Vorgelegt wird die Frage, ob die Umstände, die zum kostenfreien Rücktritt berechtigen, schon bei Abschluss des Pauschalreisevertrags vorliegen können oder erst danach auftreten dürfen, ob diese Gründe den Beteiligten bei Vertragsabschluss bekannt oder objektiv vorhersehbar sein dürfen (hier: Folgen der COVID Pandemie am Urlaubsort) sowie die Frage, ob die vorvertraglichen Informationen auch pandemiebedingte Umstände (etwa bzgl Testungen, Ausgangsbeschränkungen) einschließen.

OGH 16.05.2023, 10 Obs 139/22x

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG)**

Vorgelegt wird die Frage, ob ein wirtschaftlich nicht aktiver Unionsbürger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen iSd Unionsbürger-RL hat, wenn er sich im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Monate, aber kürzer als fünf Jahre aufhält, sein Aufenthaltsrecht nur aus seiner Eigenschaft als Ehegatte einer im Aufnahmestaat unselbständig beschäftigten Unionsbürgerin ableitet und er kein originäres Aufenthaltsrecht hat.

OGH 13.07.2023, 1 Ob 73/23a

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur EuGVVO 2012 (VO 1215/2012/EU)**

In Frage steht, ob der Erfüllungsort für einen Anspruch aus Vertrag über die Entwicklung und den laufenden Betrieb einer auf die individuellen Bedürfnisse einer in Deutschland ansässigen Bestellerin ausgerichteten Software an dem Ort zu lokalisieren ist, wo das in Österreich ansässige Unternehmen die Software programmiert oder dort, wo die Software von der Bestellerin abgerufen und zum Einsatz gebracht wird (Auswertung von COVID-Tests).

OGH 06.09.2023, 3 Ob 33/23h

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur Fahrzeugemissionen-VO (VO 715/2007/EG) und Durchführungs-VO 692/2008/EG**

Im Zusammenhang mit den Dieselfällen werden die Fragen vorgelegt, ob ein kontinuierlich arbeitendes Regenerationsystem (im Unterschied zu einem bloß periodisch arbeitenden Regenerationssystem) eine Abschalteneinrichtung sein kann und wenn dies zu bejahen ist, ob eine solche Abschalteneinrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Prüfverfahren im Wesentlichen eingehalten sind und die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren aufweist, zu 80% auch im Realbetrieb gegeben ist.

OGH 25.09.2023, 6 Ob 55/23s

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (RL 2006/112/EG)**

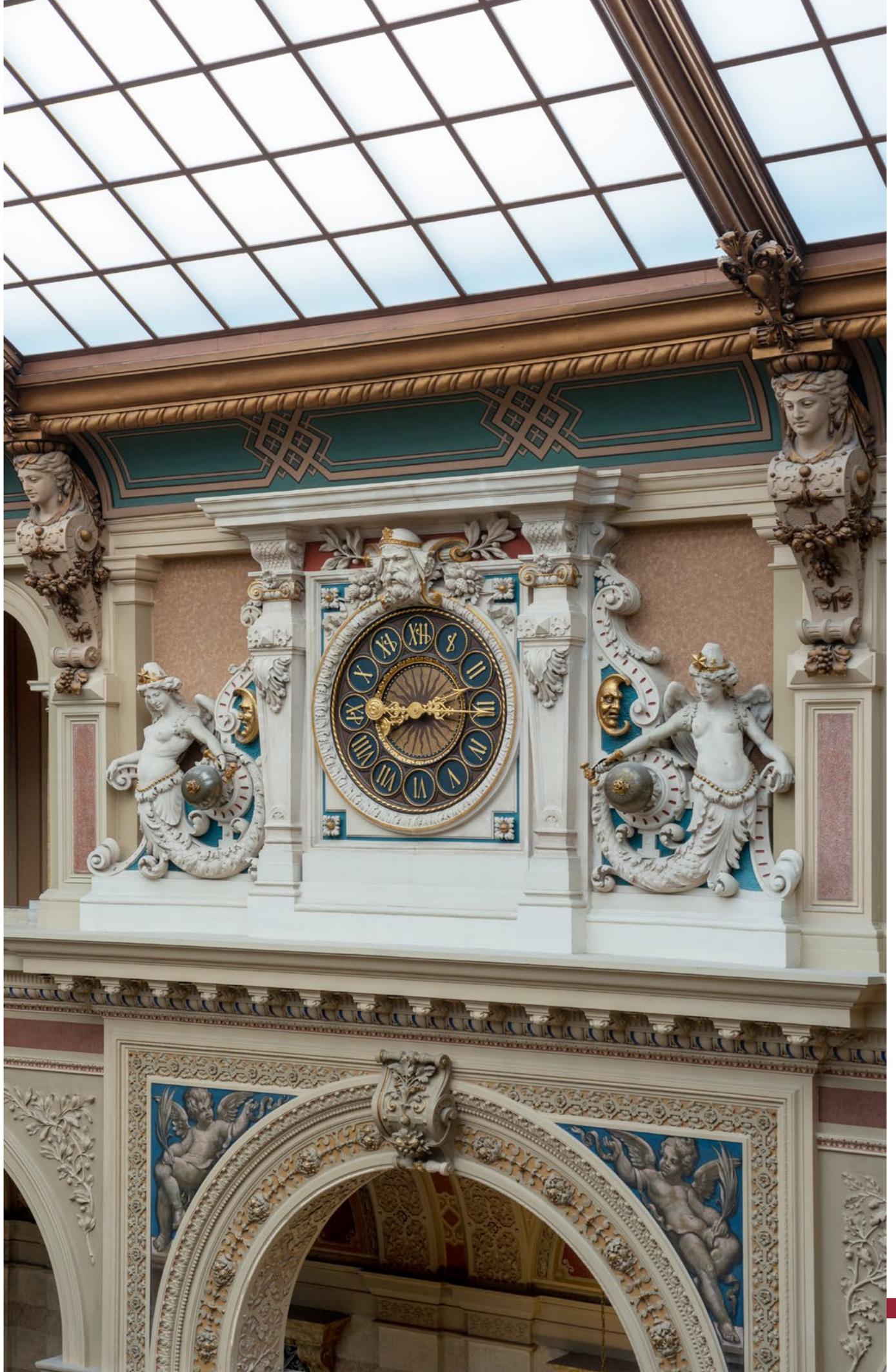
Vorgelegt wird die Frage, ob der Betrag, den ein Werkbesteller dem Werkunternehmer schuldet, wenn die (vollständige) Ausführung des Werks zwar unterbleibt, aber der Werkunternehmer zur Leistung bereit war und durch Umstände auf Seiten des Werkbestellers daran gehindert wurde, der Mehrwertsteuer unterliegt.

OGH 13.12.2023, 8 Ob 111/23s

---

## **Vorabentscheidungsersuchen zur Fluggastrechteverordnung (VO 261/2004/EG)**

Vorgelegt wird die Frage, ob der Preis des Flugscheins, der zur Ermittlung des dem Fluggast bei Flugannullierung geschuldeten Erstattungsbetrags heranzuziehen ist, auch die Differenz zwischen dem vom Fluggast gezahlten und dem vom Luftfahrtunternehmen erhaltenen Betrag in Höhe der Provision eines Vermittlers einschließt, wenn das Luftfahrtunternehmen zwar weiß, dass eine Vermittlungsgebühr verrechnet wird, aber deren Höhe im konkreten Fall nicht kennt.







# BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN



# Begutachtungen

---

Im Jahr 2023 erstatteten die Begutachtungssenate des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen:

- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert wird
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz - EU-UmgrG) erlassen wird und mit dem das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitäts-Gesetz - GesMobG)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungs-gesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisations-gesetz geändert werden
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz-VirtGesG) erlassen wird
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG) erlassen wird und mit dem das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariats-tarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 - GesRÄG 2023)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verkehrso-pfer-Entschädigungsgesetz, das Kraftfahrzeug-Haftpflicht-versicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und die Straßenver-kehrsordnung 1960 geändert werden (Kraftfahr-Versiche-rungsrechts-Änderungsgesetz 2023 – KraftVerÄG 2023)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgeset-zen 2008 geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023)

- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Genossenschaftsgesetz, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 – GesDigG 2023)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2023 - GB-Nov 2023)
- > Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG)



# INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN



# Besuche im Ausland

---

## 22. März 2023, Bratislava/Slowakische Republik

### Besuch beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik Ján Šikuta

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

## 3. bis 5. Mai 2023, Kroměříž/Tschechische Republik

### Seminar „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“

- > VPräs d OGH Dr. Matthias NEUMAYR
- > HR d OGH Mag. Jörg ZIEGELBAUER

## 14. bis 15. Juni 2023, Berlin/Deutschland

### Konferenz „Anglophone-Germanophone Conference on International Family Law“

- > VPräs d OGH Dr. Matthias NEUMAYR

## 14. bis 15. September 2023, Brünn/Tschechische Republik

### Konferenz „30 Anniversary of the establishment of the Supreme Court of the Czech Republic“

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK

## 28. – 30. September 2023, Prag/Tschechische Republik

### Seminar „Meeting of European Trademark Judges“

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

### Richterforum der Präsidentinnen der obersten Gerichte zum Thema „Eine bürgernahe Justiz“

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK



# Besuche beim Obersten Gerichtshof

---

**21. bis 22. September 2023**

## **Besuch von Mitgliedern des 1. Senats des Bundesgerichtshofs Karlsruhe**

- > SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.
- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR d OGH Mag.<sup>a</sup> Sabine ISTJAN, LL.M.
- > HR d OGH Mag.<sup>a</sup> Daniela FITZ
- > Ri d EB Mag.<sup>a</sup> Barbara EILENBERGER-HAID
- > Ri d EB Dr. Werner NAGELGER-PETRITZ

**10. Oktober 2023**

## **Besuch von Mitgliedern des deutschen Bundessozialgerichts**

- > VPräs d OGH Dr. Matthias NEUMAYR

**31. Oktober 2023**

## **Besuch von Justizbediensteten aus Südkorea**

- > HR d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > ADir. Reg.Rätin Angelika Neuhauser

**16. November 2023**

## **Arbeitsgespräch mit dem Herrn Vizepräsidenten des Höchsten Volksgerichts der Sozialistischen Republik Vietnam, Herrn NGUYEN Van Tien und seiner Delegation**

- > VPräs d OGH Mag.<sup>a</sup> Eva MAREK
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR d OGH Dr. Thomas HASLWANTER, LL.M.<sup>WU</sup>

**28. November 2023**

## **Studienbesuch einer Delegation des Obersten Gerichts des Königreiches Thailand**

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA



*Besuch von Justizbediensteten aus Südkorea*



*Delegation des Obersten Gerichts des Königreiches Thailand*

# Fortbildungsveranstaltungen

---

**10. Mai 2023**

## „Neues im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht“

### ORGANISATION:

- > SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M

### MITWIRKENDE:

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA
- > HR d OGH Mag.<sup>a</sup> Sabine ISTJAN, LL.M.

**25. bis 26. Mai 2023**

## „Jahrestagung zum Europäischen Erbrecht“

### ORGANISATION:

im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft

- > SP d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- in Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie
- > Dr.<sup>in</sup> Angelika FUCHS

### MITWIRKENDE:

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK
  - > VPräs d OGH Dr. Matthias NEUMAYR
  - > SP d OGH Dr. Gottfried MUSGER
  - > HR d OGH Dr. Martin WEBER
- 
- > Cristina GONZÁLEZ BEILFUSS, Professorin, Universität Barcelona
  - > Anatol DUTTA, Professor, Ludwig-Maximilians-Universität München
  - > Niilo JÄÄSKINEN, Richter am Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg
  - > Jens KLEINSCHMIDT, Professor, Universität Trier
  - > Brigitta LURGER, Professorin, Universität Graz
  - > Alice MAIER-BOURDEAU, Rechtsanwältin bei den Obersten Gerichten Frankreichs, Meier-Bourdeau, Lécuyer et associés, Paris
  - > Ioana OLARU, Dozentin, Notarinstitut, Bukarest
  - > Krzysztof PACULA, Schiedsrichter, Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg
  - > Guillermo PALAO MORENO, Professor, Universität Valencia
  - > Alice PERSCHA, Notarin, Leoben/Steiermark
  - > Martin SCHAUER, Professor, Masaryk-Universität Brunn
  - > Anna WYSOCKA-BAR, Dozentin, Jagiellonen-Universität Krakau



16. November 2023

### „Aktuelle Judikatur in Strafsachen“

#### ORGANISATION:

- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Hagen NORDMEYER

#### MITWIRKENDE:

- > SP d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr. Clemens OBERRESSL
- > HR d OGH Dr. Eva BRENNER



*Jahrestagung zum Europäischen Erbrecht*



# PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF



# Personelles

---

## Personalverhältnisse bei den Richter:innen

### Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

### Veränderungen

#### Ernannt wurden im Berichtsjahr 2023

##### **zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs**

mit Wirksamkeit 01.05.2023

- > Mag. Frederick LENDL (mit Wirksamkeit 1.5.2023)
- mit Wirksamkeit 01.11.2023
- > Dr. Georg NOWOTNY

##### **zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs**

mit Wirksamkeit 01.07.2023

- > Mag. Robert RIFFEL

##### **zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs**

mit Wirksamkeit 01.10.2023

- > Mag.<sup>a</sup> Sylvia WALDSTÄTTEN

#### In den Ruhestand getreten sind 2023

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER, LL.M.WU (30.4.2023)
- > SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB (30.6.2023)
- > VPräs d OGH Dr. Matthias NEUMAYR (30.9.2023)
- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth LOVREK (31.12.2023)



## Personalsituation im Evidenzbüro

### Zugänge

- > Martin HÜTTENMAYR, LL.M.<sup>WU</sup> (1.1.2023)
- > MMag. Stefan HUBER (1.2.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Mariella NOE (1.3.2023)
- > Dr. Stefan POTSCHKA (1.3.2023)
- > Dr. Werner NAGELER-PETRITZ (1.4.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Isabella KOKOLL (8.7.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Minna AICHINGER (1.9.2023)
- > Dr. Tobias KUNZ (1.9.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Barbara URBAN (1.11.2023)
- > Dr.<sup>in</sup> Judith SCHACHERREITER (1.12.2023)

### Abgänge

- > Mag. Peter SAMPT (31.1.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Sandra WAGNER, LL.M. (28.2.2023)
- > Dr.<sup>in</sup> Rosa RÜNZLER (28.2.2023)
- > Mag. Robert MARCHEL (28.2.2023)
- > Dr.<sup>in</sup> Kristina HEISSENBERGER (31.3.2023)
- > Mag. Richard ROPPER (30.4.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Andrea WALL (30.6.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Angelika MÜLLER (31.8.2023)
- > Dr.<sup>in</sup> Maria POSANI (31.8.2023)
- > Dr.<sup>in</sup> Helene HAYDEN (11.10.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Verena TERLITZA (31.10.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Judith SIEGMUND (31.12.2023)
- > Mag.<sup>a</sup> Sarah Lorraine WILD, LL.M. (31.12.2023)

## Personelles im Supportbereich

Zum Stichtag 31.12.2023 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamt:innen und Vertragsbedienstete tätig, darunter 8 Teilzeitkräfte.

### Zugänge

- > Claudia BODINGER (1.1.2023)
- > Vanesa NUSHI (17.7.2023)
- > Lydia TIETJEN (17.7.2023)

### Ruhestand

- > Pauline SCHMITZ (31.8.2023)

## Auszeichnungen

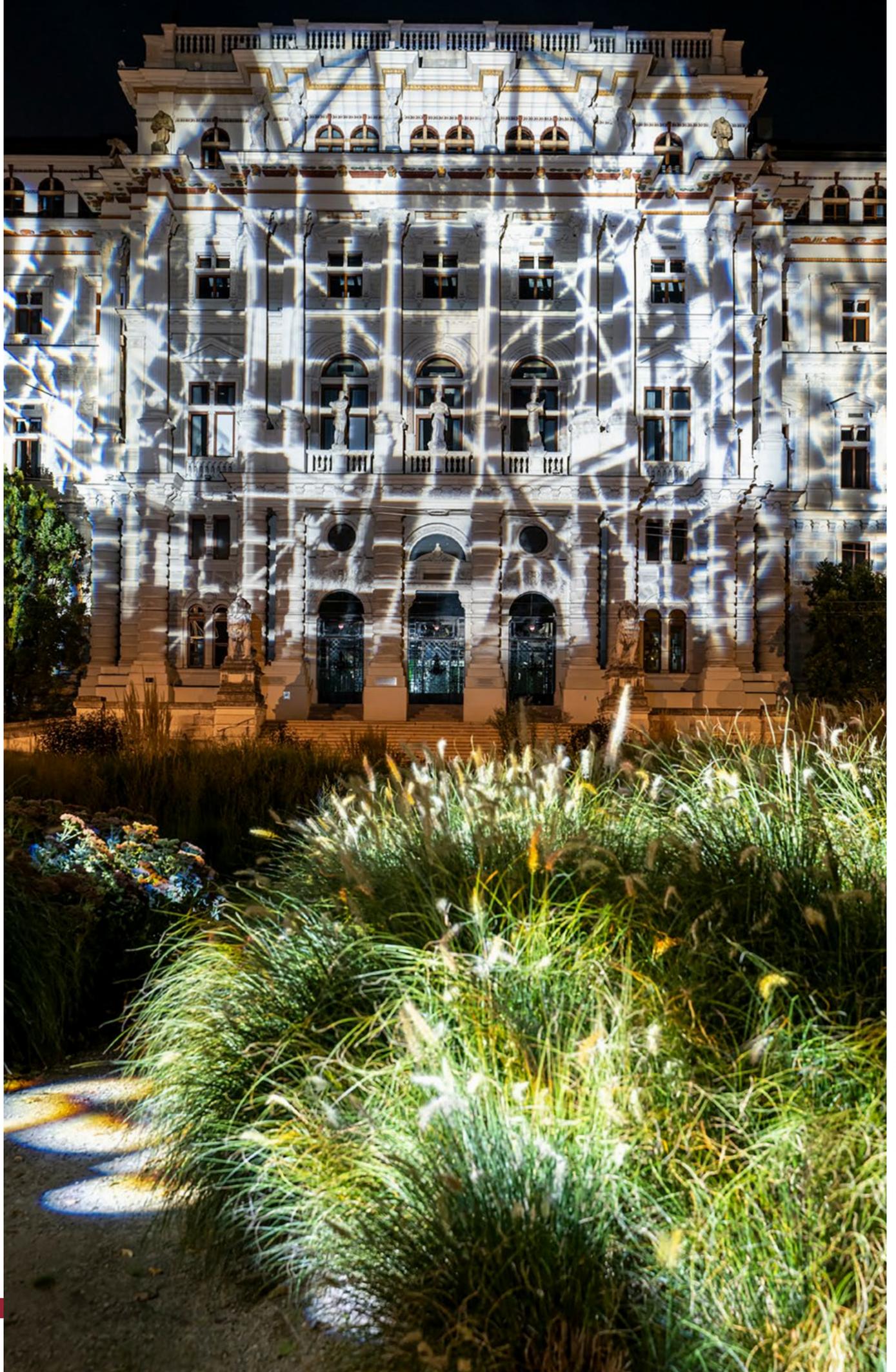
### Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2023

mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER, LL.M.<sup>WU</sup> (30.3.2023)
- > VPräs Dr. Matthias NEUMAYR (28.8.2023)

Der Berufstitel Professor wurde verliehen an:

- > Hon.-Prof. Dr. Georg NOWOTNY (30.11.2023)



Justizpalast, Wiener Lichtblicke: Demokratie, Foto NIPAS/Helmut Prochart

# Impressum

---

**MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:**

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien  
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

**BILDQUELLEN:**

Anna Blau; Peter Berger; Oberster Gerichtshof; Faruk Pinjo;  
Victoria Coeln, Chromotop Justizpalast, Wiener Lichtblicke 2023: Demokratie, Foto NIPAS/  
Helmut Prochart, Bildrecht 2023

**GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:**

Projektfabrik Waldhör KG  
[www.projektfabrik.at](http://www.projektfabrik.at)

**ALLE RECHTE VORBEHALTEN:**

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

